

1965	Ausgegeben zu Bonn am 20. August 1965	Nr. 40
Tag	Inhalt	Seite
13. 8. 65	<b>Gesetz zur Durchführung von Richtlinien der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Niederlassungsfreiheit und den freien Dienstleistungsverkehr</b> ..... <i>Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 706-1; ändert Bundesgesetzbl. III 4121-1 und 7100-1</i>	849
13. 8. 65	<b>Gesetz zur Änderung des Bewertungsgesetzes</b> ..... <i>Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 610-7-4; ändert Bundesgesetzbl. III 610-1, 610-7, 610-7-1 und 610-8; hebt auf Bundesgesetzbl. III 610-8-4</i>	851
12. 8. 65	Wahlordnung zum Gesetz über Personalvertretungen im Bundesgrenzschutz ..... <i>Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 2035-2-1</i>	877
16. 8. 65	Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Schweinehälften ..... <i>Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 7849-1-4</i>	884
<b>Hinweis auf andere Verkündungsblätter</b>		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 30 .....	887

## Gesetz zur Durchführung von Richtlinien der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Niederlassungsfreiheit und den freien Dienstleistungsverkehr

Vom 13. August 1965

*Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 706-1<sup>1)</sup>*

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel I

Die Gewerbeordnung<sup>2)</sup> wird wie folgt geändert:

1. § 12 erhält folgende Fassung:

#### „§ 12

(1) Eine ausländische juristische Person bedarf für den Betrieb eines Gewerbes im Inland der Genehmigung; dies gilt auch für die in § 6 genannten Gewerbe. Bestimmungen in zwischenstaatlichen Vereinbarungen bleiben unberührt. Die Genehmigung wird für eine bestimmte gewerbliche Tätigkeit erteilt; sie kann befristet, bedingt, unter Auflagen und auf Widerruf erteilt werden.

(2) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn zu besorgen ist, daß die Tätigkeit der ausländischen juristischen Person dem öffentlichen Interesse widerspricht, insbesondere wenn

1. die Gegenseitigkeit nicht gewährleistet ist,
2. die ausländische juristische Person hinsichtlich der Höhe des Kapitals nicht entsprechenden Anforderungen genügt, wie sie das deutsche Recht an vergleichbare inländische juristische Personen stellt.

(3) Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist die für die Wirtschaft zuständige oberste Landesbehörde des Landes, in dem die ausländische juristische Person die gewerbliche Tätigkeit erstmalig beginnen will.

(4) Der Genehmigung nach Absatz 1 bedarf eine ausländische juristische Person nicht, wenn sie

1. nach dem Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen in der Fassung vom 6. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 315, 750), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen vom 28. Februar 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 85),
  2. nach dem Gesetz über das Kreditwesen vom 10. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 881)
- der Aufsicht unterliegt.

(5) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Justiz und mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Absätze 1 und 2 zu erlassen."

2. Nach § 12 wird folgender § 12 a eingefügt:

#### „§ 12 a

§ 12 findet keine Anwendung auf ausländische juristische Personen, die nach den Rechtsvor-

<sup>1)</sup> Ändert Bundesgesetzbl. III 4121-1 und 7100-1

<sup>2)</sup> Bundesgesetzbl. III 7100-1

vorschriften eines Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gegründet sind und ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung innerhalb der Gemeinschaft haben. Für juristische Personen, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gegründet worden sind und ihren satzungsmäßigen Sitz, jedoch weder ihre Hauptverwaltung noch ihre Hauptniederlassung innerhalb der Gemeinschaft haben, gilt dies nur, wenn ihre Tätigkeit in tatsächlicher und dauerhafter Verbindung mit der Wirtschaft eines Mitgliedstaates steht."

3. In § 15 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Das gleiche gilt, wenn ein Gewerbe von einer ausländischen juristischen Person begonnen wird, deren Rechtsfähigkeit im Inland nicht anerkannt wird.“

#### Artikel II

§ 292 des Aktiengesetzes<sup>3)</sup> vom 30. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 107) wird aufgehoben.

#### Artikel III

Für die Abnahme der eidesstattlichen Erklärungen, die nach den Richtlinien des Rats der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs an die Stelle der Bescheinigungen über die Konkursfreiheit treten können, sind die Notare zuständig. In der Erklärung ist unter Versicherung an Eides Statt anzugeben, ob und gegebenenfalls wann über das Vermögen des Erklärenden ein Konkursverfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist. Hat ein Konkursverfahren stattgefunden, so kann sich

die Erklärung auf alle näheren Umstände dieses Verfahrens, insbesondere auch darauf erstrecken, wann und in welcher Weise das Verfahren beendet worden ist und ob und wie die Gläubiger befriedigt worden sind. Ist die Konkursöffnung mangels Masse abgelehnt worden, so kann sich die eidesstattliche Erklärung in entsprechender Weise auf die damit im Zusammenhang stehenden näheren Umstände erstrecken.

#### Artikel IV

Begünstigte im Sinne der Richtlinien des Rats der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs erhalten auf Antrag die in diesen Richtlinien vorgesehenen Bescheinigungen über eine Ausbildung oder Befähigung oder die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit im Inland. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die für die Erteilung dieser Bescheinigungen zuständigen Behörden oder Stellen zu bestimmen.

#### Artikel V

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

#### Artikel VI

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 13. August 1965

Der Bundespräsident  
Lübke

Für den Bundeskanzler  
Der Bundesminister für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten  
Schwarz

Der Bundesminister für Wirtschaft  
Schmücker

<sup>3)</sup> Bundesgesetzbl. III 4121-1

## Gesetz zur Änderung des Bewertungsgesetzes

Vom 13. August 1965

*Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 610-7-4<sup>1)</sup>*

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Das Bewertungsgesetz vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1035)<sup>2)</sup>, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Steueränderungsgesetzes 1965 vom 14. Mai 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 377), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 1 erhält die folgende Fassung:

#### „§ 1

#### Geltungsbereich

(1) Die allgemeinen Bewertungsvorschriften (§§ 2 bis 17 a) gelten für alle öffentlich-rechtlichen Abgaben, die durch Bundesrecht geregelt sind, soweit sie durch Bundesfinanzbehörden oder durch Landesfinanzbehörden verwaltet werden.

(2) Die allgemeinen Bewertungsvorschriften gelten nicht, soweit im Zweiten Teil dieses Gesetzes oder in anderen Steuergesetzen besondere Bewertungsvorschriften enthalten sind.“

2. § 11 wird gestrichen.

3. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Worte „ , die Erbschaftsteuer und die Grunderwerbsteuer“ durch die Worte „und die Erbschaftsteuer“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird innerhalb der Klammer die Zahl „17“ durch die Zahl „17 a“ ersetzt.

4. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In der Nummer 1 wird innerhalb der Klammer die Zahl „49“ durch die Zahl „49 d“ ersetzt.

b) In der Nummer 2 wird innerhalb der Klammer die Zahl „53“ durch die Zahl „531“ ersetzt.

5. Die Überschrift vor § 20 erhält die folgende Fassung:

„Erster Abschnitt  
Einheitsbewertung  
A. Allgemeines“.

6. § 20 erhält die folgende Fassung:

#### „§ 20

#### Einheitswerte

Die Einheitswerte der in § 214 der Reichsabgabenordnung bezeichneten wirtschaftlichen Einheiten, wirtschaftlichen Untereinheiten und Teile von wirtschaftlichen Einheiten und Untereinheiten werden nach den Vorschriften dieses Abschnitts ermittelt.“

7. Hinter § 20 wird der folgende § 20 a eingefügt:

#### „§ 20 a

#### Grundbesitz

Grundbesitz sind

1. die wirtschaftlichen Einheiten des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens (§ 28),
2. die wirtschaftlichen Einheiten des Grundvermögens (§ 50),
3. die Betriebsgrundstücke (§ 57).“

8. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 erhält die Nummer 1 die folgende Fassung:

„1. In Zeitabständen von je sechs Jahren:  
für den Grundbesitz (§ 20 a) und für die Mineralgewinnungsrechte (§ 58);“.

b) In Absatz 1 erhalten die Sätze 2 und 3 die folgende Fassung:

„Durch Rechtsverordnung kann der Zeitabstand zwischen einer Hauptfeststellung und der darauf folgenden Hauptfeststellung (Hauptfeststellungszeitraum) bei einer wesentlichen Änderung der für die Bewertung maßgebenden Verhältnisse für den Grundbesitz und für die Mineralgewinnungsrechte um höchstens drei Jahre, für die wirtschaftlichen Einheiten des Betriebsvermögens um ein Jahr verkürzt werden. Die Bestimmung kann sich auf einzelne Vermögensarten oder beim Grundbesitz auf Gruppen von Fällen, in denen sich die für die Bewertung maßgebenden Verhältnisse in derselben Weise geändert haben, beschränken.“

c) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „§ 32 Absatz 2 und § 63“ durch die Worte „§ 30 Abs. 2, §§ 41, 45, 63 und 69“ ersetzt.

9. § 22 erhält die folgende Fassung:

#### „§ 22

#### Fortschreibungen

(1) Der Einheitswert wird neu festgestellt (Wertfortschreibung)

1. beim Grundbesitz, wenn der nach § 25 abgerundete Wert, der sich für den Beginn eines Kalenderjahres ergibt, entweder um mehr als den zehnten Teil, mindestens aber um 1 000 Deutsche Mark, oder um mehr als 100 000 Deutsche Mark von dem Einheitswert des letzten Feststellungszeitpunkts abweicht. Ist von einer größeren oder kleineren als der im letzten Feststellungszeitpunkt zugrunde gelegten Fläche der wirtschaftlichen Einheit aus-

<sup>1)</sup> Ändert Bundesgesetzbl. III 610-1, 610-7, 610-7-1, 610-8; hebt auf Bundesgesetzbl. III 610-8-4

<sup>2)</sup> Bundesgesetzbl. III 610-7

zugehen und wird der Einheitswert nicht schon nach Satz 1 fortgeschrieben, so wird er allein unter Berücksichtigung der neuen Fläche fortgeschrieben, wenn sich dadurch ein um mindestens 500 Deutsche Mark höherer oder niedrigerer Einheitswert ergibt,

2. bei einem gewerblichen Betrieb oder einem Mineralgewinnungsrecht, wenn der nach § 25 abgerundete Wert, der sich für den Beginn eines Kalenderjahres ergibt, entweder um mehr als ein Fünftel, mindestens aber um 5 000 Deutsche Mark, oder um mehr als 100 000 Deutsche Mark von dem Einheitswert des letzten Feststellungszeitpunkts abweicht.

(2) Über die Art des Gegenstandes (§ 216 Abs. 1 Ziff. 1 der Reichsabgabenordnung) oder die Zurechnung des Gegenstandes (§ 216 Abs. 1 Ziff. 2 der Reichsabgabenordnung) wird eine neue Feststellung getroffen (Artfortschreibung oder Zurechnungsfortschreibung), wenn sie von der zuletzt getroffenen Feststellung abweicht und es für die Besteuerung von Bedeutung ist.

(3) Eine Fortschreibung nach Absatz 1 oder Absatz 2 findet auch zur Beseitigung eines Fehlers der letzten Feststellung statt. § 222 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung ist hierbei entsprechend anzuwenden.

(4) Der Fortschreibung werden vorbehaltlich des § 24a die Verhältnisse im Fortschreibungszeitpunkt zugrunde gelegt. Fortschreibungszeitpunkt ist in den Fällen einer Änderung der tatsächlichen Verhältnisse der Beginn des Kalenderjahres, das auf die Änderung folgt, jedoch bei einer Fortschreibung auf Antrag frühestens der Beginn des Kalenderjahres, für den der Fortschreibungsbescheid zu erteilen ist (§ 225a Abs. 2 der Reichsabgabenordnung). In den Fällen der Fehlerbeseitigung ist Fortschreibungszeitpunkt der Beginn des Kalenderjahres, in dem der Fortschreibungsbescheid erteilt wird, oder bei einer Fortschreibung auf Antrag der Beginn eines früheren Kalenderjahres, für den der Fortschreibungsbescheid zu erteilen ist. Die Vorschriften in § 30 Abs. 2, §§ 41, 45, 63 und 69 über die Zugrundelegung eines anderen Zeitpunkts bleiben unberührt."

10. § 23 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) In Absatz 1 wird der Punkt am Ende der Nummer 2 durch ein Semikolon ersetzt und die folgende Nummer 3 angefügt:

„3. für eine bereits bestehende wirtschaftliche Einheit (Untereinheit) erstmals für die Zwecke der Vermögensbesteuerung ein besonderer Einheitswert festzustellen ist (§ 53h Abs. 2).“

- b) Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Der Nachfeststellung werden vorbehaltlich des § 24a die Verhältnisse im Nachfeststellungszeitpunkt zugrunde gelegt. Nachfeststellungszeitpunkt ist in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 der Beginn des Kalenderjahres, das auf die Gründung der wirtschaftlichen Einheit (Untereinheit) folgt, und in den Fällen

des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 der Beginn des Kalenderjahres, in dem der Einheitswert erstmals der Besteuerung zugrunde gelegt wird. Die Vorschriften in § 30 Abs. 2, §§ 41, 45, 63 und 69 über die Zugrundelegung eines anderen Zeitpunkts bleiben unberührt.“

11. Hinter § 23 werden die folgenden §§ 23a und 23b eingefügt:

„§ 23a

Aufhebung des Einheitswerts

- (1) Der Einheitswert wird aufgehoben, wenn

1. die wirtschaftliche Einheit (Untereinheit) wegfällt;
2. der Einheitswert der wirtschaftlichen Einheit (Untereinheit) infolge des Eintritts von Befreiungsgründen der Besteuerung nicht mehr zugrunde gelegt wird;
3. ein nach § 53h Abs. 2 ermittelter besonderer Einheitswert bei der Vermögensbesteuerung nicht mehr zugrunde gelegt wird.

(2) Aufhebungszeitpunkt ist in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 der Beginn des Kalenderjahres, das auf den Wegfall der wirtschaftlichen Einheit (Untereinheit) folgt, und in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 der Beginn des Kalenderjahres, in dem der Einheitswert erstmals der Besteuerung nicht mehr zugrunde gelegt wird.

(3) Die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über die Fortschreibungsfeststellung sind entsprechend anzuwenden.

§ 23b

Realgemeinden

Grundbesitz, der einer Hauberg-, Wald-, Forst- oder Laubgenossenschaft oder einer ähnlichen Realgemeinde mit eigener Rechtspersönlichkeit gehört, ist so zu bewerten, als ob er den an der Realgemeinde beteiligten Personen zur gesamten Hand nach dem Verhältnis ihrer Anteile gehören würde.“

12. Die Überschrift vor § 24 wird gestrichen.

13. Hinter § 24 werden die folgenden §§ 24a bis 24c eingefügt:

„§ 24a

Wertverhältnisse bei Fortschreibungen und Nachfeststellungen

Bei Fortschreibungen und bei Nachfeststellungen der Einheitswerte für Grundbesitz und für Mineralgewinnungsrechte sind die Wertverhältnisse im Hauptfeststellungszeitpunkt zugrunde zu legen.

§ 24b

Erklärungspflicht

Die Steuerpflichtigen haben auf Grund allgemeiner oder besonderer Aufforderung Erklärungen für die Feststellung des Einheitswerts abzugeben. Die Erklärungen sind Steuererklärungen im Sinne des § 166 der Reichsabgabenordnung.

## § 24 c

## Auskünfte, Erhebungen

(1) Die Eigentümer von Grundbesitz haben dem Finanzamt auf Anforderung alle Angaben zu machen, die es für die Sammlung der Kauf-, Miet- und Pachtpreise braucht. Bei dieser Erklärung ist zu versichern, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

(2) Die Finanzämter können zur Vorbereitung einer Hauptfeststellung der Einheitswerte des Grundbesitzes örtliche Erhebungen über die Bewertungsgrundlagen anstellen. § 173 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung ist entsprechend anzuwenden; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt."

## 14. § 25 erhält die folgende Fassung:

## „§ 25

## Abrundung

Die Einheitswerte werden nach unten abgerundet:

1. beim Grundbesitz auf volle hundert Deutsche Mark,
2. bei gewerblichen Betrieben und Mineralgewinnungsrechten auf volle tausend Deutsche Mark."

## 15. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „und § 11 Absatz 3“ gestrichen.
- b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1. Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) Bei der Bewertung von ausländischem Grundbesitz sind Bestandteile und Zubehör zu berücksichtigen. Zahlungsmittel, Geldforderungen, Wertpapiere und Geldschulden sind nicht einzubeziehen.“

## 16. Die Überschrift vor § 28 erhält die folgende Fassung:

„B. Land- und forstwirtschaftliches Vermögen  
I. Allgemeines“.

## 17. Die §§ 28 bis 49 werden durch die folgenden §§ 28 bis 49d ersetzt:

## „§ 28

## Begriff des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens

(1) Zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehören alle Wirtschaftsgüter, die einem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft dauernd zu dienen bestimmt sind. Betrieb der Land- und Forstwirtschaft ist die wirtschaftliche Einheit des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens.

(2) Zu den Wirtschaftsgütern, die einem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft dauernd zu dienen bestimmt sind, gehören insbesondere der Grund und Boden, die Wohn- und Wirtschaftsgebäude, die stehenden Betriebsmittel und ein normaler Bestand an umlaufenden Betriebsmit-

tern; als normaler Bestand gilt ein solcher, der zur gesicherten Fortführung des Betriebs erforderlich ist.

(3) Zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehören nicht

1. Zahlungsmittel, Geldforderungen, Geschäftsguthaben und Wertpapiere,
2. Geldschulden,
3. über den normalen Bestand hinausgehende Bestände (Überbestände) an umlaufenden Betriebsmitteln,
4. Tierbestände oder Zweige des Tierbestands und die hiermit zusammenhängenden Wirtschaftsgüter (z. B. Gebäude und abgrenzbare Gebäudeteile mit den dazugehörigen Flächen, Betriebsmittel), wenn die Tiere weder nach § 39 a zur landwirtschaftlichen Nutzung noch nach § 48 zur sonstigen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung gehören. Die Zugehörigkeit der landwirtschaftlich genutzten Flächen zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen wird hierdurch nicht berührt.

## § 29

## Betrieb der Land- und Forstwirtschaft

(1) Ein Betrieb der Land- und Forstwirtschaft umfaßt

1. den Wirtschaftsteil,
2. den Wohnteil.

(2) Der Wirtschaftsteil eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft umfaßt

1. die land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen:
  - a) die landwirtschaftliche Nutzung,
  - b) die forstwirtschaftliche Nutzung,
  - c) die weinbauliche Nutzung,
  - d) die gärtnerische Nutzung,
  - e) die sonstige land- und forstwirtschaftliche Nutzung;
2. die folgenden nicht zu einer Nutzung nach Nummer 1 gehörenden Wirtschaftsgüter:
  - a) Abbauland (§ 35),
  - b) Geringstland (§ 36),
  - c) Unland (§ 37),
3. die Nebenbetriebe (§ 34).

(3) Der Wohnteil eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft umfaßt die Gebäude und Gebäudeteile, soweit sie dem Inhaber des Betriebs, den zu seinem Haushalt gehörenden Familienangehörigen und den Altenteilern zu Wohnzwecken dienen.

(4) In den Betrieb sind auch dem Eigentümer des Grund und Bodens nicht gehörende Gebäude, die auf dem Grund und Boden des Betriebs stehen, und dem Eigentümer des Grund und Bodens nicht gehörende Betriebsmittel, die der Bewirtschaftung des Betriebs dienen, einzubeziehen.

(5) Ein Anteil des Eigentümers eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft an einem Wirtschaftsgut ist in den Betrieb einzubeziehen, wenn es mit dem Betrieb zusammen genutzt wird.

(6) In einen Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, der von einer Gesellschaft oder Gemeinschaft des bürgerlichen Rechts betrieben wird, sind auch die Wirtschaftsgüter einzubeziehen, die einem oder mehreren Beteiligten gehören und dem Betrieb zu dienen bestimmt sind.

(7) Einen Betrieb der Land- und Forstwirtschaft bilden auch Stückländereien. Stückländereien sind einzelne land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen, bei denen die Wirtschaftsgebäude oder die Betriebsmittel oder beide Arten von Wirtschaftsgütern nicht dem Eigentümer des Grund und Bodens gehören.

### § 30

#### Bewertungstichtag

(1) Für die Größe des Betriebs sowie für den Umfang und den Zustand der Gebäude und der stehenden Betriebsmittel sind die Verhältnisse im Feststellungszeitpunkt maßgebend.

(2) Für die umlaufenden Betriebsmittel ist der Stand am Ende des Wirtschaftsjahres maßgebend, das dem Feststellungszeitpunkt vorangegangen ist.

### § 30 a

#### Bewertungsgrundsätze

(1) Bei der Bewertung ist unbeschadet der Regelung, die in § 38 a für den Wohnungswert getroffen ist, der Ertragswert zugrunde zu legen.

(2) Bei der Ermittlung des Ertragswerts ist von der Ertragsfähigkeit auszugehen. Ertragsfähigkeit ist der bei ordnungsmäßiger und schuldenfreier Bewirtschaftung mit entlohten fremden Arbeitskräften gemeinhin und nachhaltig erzielbare Reinertrag. Ertragswert ist das Achtzehnfache dieses Reinertrags.

(3) Bei der Beurteilung der Ertragsfähigkeit sind die Ertragsbedingungen zu berücksichtigen, soweit sie nicht unwesentlich sind.

### § 30 b

#### Ermittlung des Ertragswerts

(1) Der Ertragswert der Nutzungen wird durch ein vergleichendes Verfahren (§§ 31 bis 33) ermittelt. Das vergleichende Verfahren kann auch auf Nutzungsteile angewendet werden.

(2) Kann ein vergleichendes Verfahren nicht durchgeführt werden, so ist der Ertragswert nach der Ertragsfähigkeit der Nutzung unmittelbar zu ermitteln (Einzelertragswertverfahren).

### § 31

#### Vergleichszahl, Ertragsbedingungen

(1) Die Unterschiede der Ertragsfähigkeit der gleichen Nutzung in den verschiedenen Betrieben werden durch Vergleich der Ertragsbedingungen

beurteilt und vorbehaltlich der §§ 42 und 48 durch Zahlen ausgedrückt, die dem Verhältnis der Reinerträge entsprechen (Vergleichszahlen).

(2) Bei dem Vergleich der Ertragsbedingungen sind zugrunde zu legen

1. die tatsächlichen Verhältnisse für:

- a) die natürlichen Ertragsbedingungen, insbesondere Bodenbeschaffenheit, Geländegestaltung, klimatische Verhältnisse,
- b) die folgenden wirtschaftlichen Ertragsbedingungen:
  - aa) innere Verkehrslage (Lage für die Bewirtschaftung der Betriebsfläche),
  - bb) äußere Verkehrslage (insbesondere Lage für die Anfuhr der Betriebsmittel und die Abfuhr der Erzeugnisse),
  - cc) Betriebsgröße;

2. die in der Gegend als regelmäßig anzusehenden Verhältnisse für die in Nummer 1 Buchstabe b nicht bezeichneten wirtschaftlichen Ertragsbedingungen, insbesondere Preise und Löhne, Betriebsorganisation, Betriebsmittel.

(3) Bei Stückländereien sind die wirtschaftlichen Ertragsbedingungen nach Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe b mit den regelmäßigen Verhältnissen der Gegend anzusetzen.

### § 32

#### Bewertungsstützpunkte

(1) Zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Bewertung werden in einzelnen Betrieben mit gegendüblichen Ertragsbedingungen die Vergleichszahlen von Nutzungen und Nutzungsteilen vorweg ermittelt (Hauptbewertungsstützpunkte). Die Vergleichszahlen der Hauptbewertungsstützpunkte werden vom Bewertungsbeirat (§§ 49 bis 49 c) vorgeschlagen und durch Rechtsverordnung festgesetzt. Die Vergleichszahlen der Nutzungen und Nutzungsteile in den übrigen Betrieben werden durch Vergleich mit den Vergleichszahlen der Hauptbewertungsstützpunkte ermittelt. § 42 bleibt unberührt.

(2) Die Hauptbewertungsstützpunkte können durch Landes-Bewertungsstützpunkte und Orts-Bewertungsstützpunkte als Bewertungsbeispiele ergänzt werden. Die Vergleichszahlen der Landes-Bewertungsstützpunkte werden vom Gutachterausschuß (§ 49 d), die Vergleichszahlen der Orts-Bewertungsstützpunkte von den Landesfinanzbehörden ermittelt. Die Vergleichszahlen der Landes-Bewertungsstützpunkte und Orts-Bewertungsstützpunkte können bekanntgegeben werden.

(3) Zugepachtete Flächen, die zusammen mit einem Bewertungsstützpunkt bewirtschaftet werden, können bei der Ermittlung der Vergleichszahlen mit berücksichtigt werden. Bei der Feststellung des Einheitswerts eines Betriebs, der als Bewertungsstützpunkt dient, sind zugepachtete Flächen nicht zu berücksichtigen (§ 2 Abs. 2).

## § 32 a

## Ermittlung des Vergleichswerts

(1) Zum Hauptfeststellungszeitpunkt wird für die landwirtschaftliche, die weinbauliche und die gärtnerische Nutzung oder für deren Teile der 100 Vergleichszahlen entsprechende Ertragswert vorbehaltlich Absatz 2 durch besonderes Gesetz festgestellt. Aus diesem Ertragswert wird der Ertragswert für die einzelne Nutzung oder den Nutzungsteil in den Betrieben mit Hilfe der Vergleichszahlen abgeleitet (Vergleichswert). Der auf einen Hektar bezogene Vergleichswert ist der Hektarwert.

(2) Für die Hauptfeststellung auf den Beginn des Kalenderjahres 1964 betragen die 100 Vergleichszahlen entsprechenden Ertragswerte bei der landwirtschaftlichen Nutzung

ohne Hopfen und Spargel	37,26 DM
Hopfen	254,00 DM
Spargel	76,50 DM
der weinbaulichen Nutzung	200,00 DM
den gärtnerischen Nutzungsteilen	
Gemüse-, Blumen- und Zierpflanzenbau	108,00 DM
Obstbau	72,00 DM
Baumschulen	221,40 DM.

(3) Die Hoffläche und die Gebäudefläche des Betriebs sind in die einzelne Nutzung einzubeziehen, soweit sie ihr dienen. Hausgärten bis zur Größe von 10 Ar sind zur Hof- und Gebäudefläche zu rechnen. Wirtschaftswege, Hecken, Gräben, Grenzraine und dergleichen sind in die Nutzung einzubeziehen, zu der sie gehören; dies gilt auch für Wasserflächen, soweit sie nicht Unland sind oder zur sonstigen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung (§ 43) gehören.

(4) Das Finanzamt hat bei Vorliegen eines rechtlichen Interesses dem Steuerpflichtigen Bewertungsgrundlagen und Bewertungsergebnisse der Nutzung oder des Nutzungsteils von Bewertungstützpunkten, die bei der Ermittlung der Vergleichswerte seines Betriebs herangezogen worden sind, anzugeben.

## § 33

## Abschläge und Zuschläge

(1) Ein Abschlag oder ein Zuschlag am Vergleichswert ist zu machen,

1. soweit die tatsächlichen Verhältnisse bei einer Nutzung oder einem Nutzungsteil von den bei der Bewertung unterstellten regelmäßigen Verhältnissen der Gegend (§ 31 Abs. 2 Nr. 2) um mehr als 20 vom Hundert abweichen und
2. wenn die Abweichung eine Änderung des Vergleichswerts der Nutzung oder des Nutzungsteils um mehr als den fünften Teil, mindestens aber um 1 000 Deutsche Mark, oder um mehr als 10 000 Deutsche Mark bewirkt.

(2) Der Abschlag oder der Zuschlag ist nach der durch die Abweichung bedingten Minderung oder Steigerung der Ertragsfähigkeit zu bemessen.

(3) Bei Stückländereien sind weder Abschläge für fehlende Betriebsmittel beim Eigentümer des Grund und Bodens noch Zuschläge für Überbestand an diesen Wirtschaftsgütern bei deren Eigentümern zu machen.

## § 34

## Nebenbetriebe

(1) Nebenbetriebe sind Betriebe, die dem Hauptbetrieb zu dienen bestimmt sind und nicht einen selbständigen gewerblichen Betrieb darstellen.

(2) Die Nebenbetriebe sind gesondert mit dem Einzelertragswert zu bewerten.

## § 35

## Abbauland

(1) Zum Abbauland gehören die Betriebsflächen, die durch Abbau der Bodensubstanz überwiegend für den Betrieb nutzbar gemacht werden (Sand-, Kies-, Lehmgruben, Steinbrüche, Torfstiche und dergleichen).

(2) Das Abbauland ist gesondert mit dem Einzelertragswert zu bewerten.

## § 36

## Geringstland

(1) Zum Geringstland gehören die Betriebsflächen geringster Ertragsfähigkeit, für die nach dem Bodenschätzungsgesetz vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1050) keine Wertzahlen festzustellen sind.

(2) Geringstland ist mit einem Hektarwert von 50 Deutschen Mark zu bewerten.

## § 37

## Unland

(1) Zum Unland gehören die Betriebsflächen, die auch bei geordneter Wirtschaftsweise keinen Ertrag abwerfen können.

(2) Unland wird nicht bewertet.

## § 38

## Wirtschaftswert

Aus den Vergleichswerten (§ 32 a Abs. 1) und den Abschlägen und Zuschlägen (§ 33), aus den Einzelertragswerten sowie aus den Werten der nach §§ 34 bis 36 gesondert zu bewertenden Wirtschaftsgüter wird der Wert für den Wirtschaftsteil (Wirtschaftswert) gebildet. Für seine Ermittlung gelten außer den Bestimmungen in den §§ 30 bis 37 auch die besonderen Vorschriften in den §§ 39 bis 48.

## § 38 a

## Wohnungswert

Der Wert für den Wohnteil (Wohnungswert) wird nach den Vorschriften ermittelt, die beim Grundvermögen für die Bewertung der Mietwohngrundstücke im Ertragswertverfahren (§§ 51 b, 52 bis 52 d und 53 h) gelten. Bei der Schätzung der üblichen Miete (§ 52 a Abs. 2) sind die Besonderheiten, die sich aus der Lage der Gebäude oder Gebäudeteile im Betrieb ergeben, zu berücksichtigen. Der ermittelte Betrag ist um 15 vom Hundert zu vermindern.

## § 38 b

## Zusammensetzung des Einheitswerts

Der Wirtschaftswert und der Wohnungswert bilden zusammen den Einheitswert des Betriebs.

## § 38 c

## Verteilung des Einheitswerts

In den Fällen des § 29 Abs. 4 ist der Einheitswert nur für die Zwecke anderer Steuern als der Grundsteuer nach § 216 Abs. 1 Ziff. 2 der Reichsabgabenordnung zu verteilen. Bei der Verteilung wird für einen anderen Beteiligten als den Eigentümer des Grund und Bodens ein Anteil nicht festgestellt, wenn er weniger als 1 000 Deutsche Mark beträgt. Die Verteilung unterbleibt, wenn die Anteile der anderen Beteiligten zusammen weniger als 1 000 Deutsche Mark betragen. In den Fällen des § 29 Abs. 6 gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.

## II. Besondere Vorschriften

## a) Landwirtschaftliche Nutzung

## § 39

## Ertragsbedingungen

(1) Bei der Beurteilung der natürlichen Ertragsbedingungen (§ 31 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a) ist von den Ergebnissen der Bodenschätzung nach dem Bodenschätzungsgesetz auszugehen. Dies gilt auch für das Bodenartenverhältnis.

(2) Ist durch die natürlichen Verhältnisse ein anderes als das in der betreffenden Gegend regelmäßige Kulturartenverhältnis bedingt, so ist abweichend von § 31 Abs. 2 Nr. 2 das tatsächliche Kulturartenverhältnis maßgebend.

## § 39 a

## Tierbestände

(1) Tierbestände gehören in vollem Umfang zur landwirtschaftlichen Nutzung, wenn im Wirtschaftsjahr

für die ersten 5 Hektar  
nicht mehr als 10 Vieheinheiten,

für die nächsten 5 Hektar  
nicht mehr als 8 Vieheinheiten,

für die nächsten 10 Hektar

nicht mehr als 6 Vieheinheiten,

für die nächsten 20 Hektar

nicht mehr als 3 Vieheinheiten

und für die weitere Fläche

nicht mehr als 2 Vieheinheiten

je Hektar der vom Inhaber des Betriebs regelmäßig landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt oder gehalten werden. Die Tierbestände sind nach dem Futterbedarf in Vieheinheiten umzurechnen.

(2) Übersteigt die Anzahl der Vieheinheiten nachhaltig die in Absatz 1 bezeichnete Grenze, so gehören nur die Zweige des Tierbestands zur landwirtschaftlichen Nutzung, deren Vieheinheiten zusammen diese Grenze nicht überschreiten. Zunächst sind mehr flächenabhängige Zweige des Tierbestands und danach weniger flächenabhängige Zweige des Tierbestands zur landwirtschaftlichen Nutzung zu rechnen. Innerhalb jeder dieser Gruppen sind zuerst Zweige des Tierbestands mit der geringeren Anzahl von Vieheinheiten und dann Zweige mit der größeren Anzahl von Vieheinheiten zur landwirtschaftlichen Nutzung zu rechnen. Der Tierbestand des einzelnen Zweiges wird nicht aufgeteilt.

(3) Als Zweig des Tierbestands gilt bei jeder Tierart für sich

1. das Zugvieh,
2. das Zuchtvieh,
3. das Mastvieh,
4. das übrige Nutztvieh.

Das Zuchtvieh einer Tierart gilt nur dann als besonderer Zweig des Tierbestands, wenn die erzeugten Jungtiere überwiegend zum Verkauf bestimmt sind. Ist das nicht der Fall, so ist das Zuchtvieh dem Zweig des Tierbestands zuzurechnen, dem es überwiegend dient.

(4) Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten sowie die Gruppen der mehr oder weniger flächenabhängigen Zweige des Tierbestands sind aus den Anlagen 1 und 2 zu entnehmen. Für die Zeit von einem nach dem 1. Januar 1964 liegenden Hauptfeststellungszeitpunkt an können der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten sowie die Gruppen der mehr oder weniger flächenabhängigen Zweige des Tierbestands durch Rechtsverordnung Änderungen der wirtschaftlichen Gegebenheiten, auf denen sie beruhen, angepaßt werden.

(5) Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Pelztiere. Pelztiere gehören nur dann zur landwirtschaftlichen Nutzung, wenn die erforderlichen Futtermittel überwiegend von den vom Inhaber des Betriebs landwirtschaftlich genutzten Flächen gewonnen sind.

## § 39 b

## Sonderkulturen

Hopfen, Spargel und andere Sonderkulturen sind als landwirtschaftliche Nutzungsteile (§ 30 b Abs. 1) zu bewerten.

## b) Fortwirtschaftliche Nutzung

## § 40

## Umlaufende Betriebsmittel

Eingeschlagenes Holz gehört zum normalen Bestand an umlaufenden Betriebsmitteln, soweit es den jährlichen Nutzungssatz nicht übersteigt; bei Betrieben, die nicht jährlich einschlagen (aussetzende Betriebe), tritt an die Stelle des jährlichen Nutzungssatzes ein den Betriebsverhältnissen entsprechender mehrjähriger Nutzungssatz.

## § 41

## Bewertungsstichtag

Abweichend von § 30 Abs. 1 sind für den Umfang und den Zustand des Bestandes an nicht eingeschlagenem Holz die Verhältnisse am Ende des Wirtschaftsjahres zugrunde zu legen, das dem Feststellungszeitpunkt vorangegangen ist.

## § 42

## Ermittlung des Vergleichswerts

(1) Das vergleichende Verfahren ist auf Hochwald als Nutzungsteil (§ 30 b Abs. 1) anzuwenden.

(2) Die Ertragsfähigkeit des Hochwaldes wird vorweg für Nachhaltsbetriebe mit regelmäßigem Alters- oder Vorratsklassenverhältnis ermittelt und durch Normalwerte ausgedrückt.

(3) Normalwert ist der für eine Holzart unter Berücksichtigung des Holzertrags auf einen Hektar bezogene Ertragswert eines Nachhaltsbetriebs mit regelmäßigem Alters- oder Vorratsklassenverhältnis. Die Normalwerte werden für Bewertungsgebiete vom Bewertungsbeirat vorgeschlagen und durch Rechtsverordnung festgesetzt. Der Normalwert beträgt für die Hauptfeststellung auf den Beginn des Kalenderjahres 1964 höchstens 3 200 Deutsche Mark (Fichte, Ertragsklasse I A, Bestockungsgrad 1,0).

(4) Die Anteile der einzelnen Alters- oder Vorratsklassen an den Normalwerten werden durch Hundertsätze ausgedrückt. Für jede Alters- oder Vorratsklasse ergibt sich der Hundertsatz aus dem Verhältnis ihres Abtriebswerts zum Abtriebswert des Nachhaltsbetriebs mit regelmäßigem Alters- oder Vorratsklassenverhältnis. Die Hundertsätze werden einheitlich für alle Bewertungsgebiete durch Rechtsverordnung festgesetzt. Sie betragen für die Hauptfeststellung auf den Beginn des Kalenderjahres 1964 höchstens 260 vom Hundert der Normalwerte.

(5) Ausgehend von den nach Absatz 3 festgesetzten Normalwerten wird für die forstwirtschaftliche Nutzung des einzelnen Betriebs der Ertragswert (Vergleichswert) abgeleitet. Dabei werden die Hundertsätze auf die Alters- oder Vorratsklassen angewendet.

(6) Der Wert der einzelnen Alters- oder Vorratsklasse beträgt mindestens 50 Deutsche Mark je Hektar.

(7) Mittelwald und Niederwald sind mit 50 Deutsche Mark je Hektar anzusetzen.

(8) Zur Förderung der Gleichmäßigkeit der Bewertung wird, ausgehend von den Normalwerten des Bewertungsgebiets nach Absatz 3, durch den Bewertungsbeirat (§§ 49 bis 49d) für den forstwirtschaftlichen Nutzungsteil Hochwald in einzelnen Betrieben mit gegendüblichen Ertragsbedingungen (Hauptbewertungsstützpunkte) der Vergleichswert vorgeschlagen und durch Rechtsverordnung festgesetzt.

## c) Weinbauliche Nutzung

## § 43

## Umlaufende Betriebsmittel

Bei ausbauenden Betrieben zählen die Vorräte an Weinen aus der letzten und der vorletzten Ernte vor dem Bewertungsstichtag zum normalen Bestand an umlaufenden Betriebsmitteln. Für die Weinvorräte aus der vorletzten Ernte vor dem Bewertungsstichtag gilt dies jedoch nur, soweit sie nicht auf Flaschen gefüllt sind. Abschläge für Unterbestand an Vorräten dieser Art sind nicht zu machen.

## § 44

## Bewertungsstützpunkte

Als Bewertungsstützpunkte dienen Weinbaulagen oder Teile von Weinbaulagen.

## § 44 a

## Innere Verkehrslage

Bei der Berücksichtigung der inneren Verkehrslage sind abweichend von § 31 Abs. 2 Nr. 1 nicht die tatsächlichen Verhältnisse, sondern die in der Weinbaulage regelmäßigen Verhältnisse zugrunde zu legen. § 33 ist entsprechend anzuwenden.

## d) Gärtnerische Nutzung

## § 45

## Bewertungsstichtag

(1) Die durch Anbau von Baumschulgewächsen genutzte Betriebsfläche wird abweichend von § 30 Abs. 1 nach den Verhältnissen an dem 15. September bestimmt, der dem Feststellungszeitpunkt vorangegangen ist.

(2) Die durch Anbau von Gemüse, Blumen und Zierpflanzen genutzte Betriebsfläche wird abweichend von § 30 Abs. 1 nach den Verhältnissen an dem 30. Juni bestimmt, der dem Feststellungszeitpunkt vorangegangen ist.

## § 46

## Ertragsbedingungen

(1) Bei der Beurteilung der natürlichen Ertragsbedingungen (§ 31 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a) ist von den Ergebnissen der Bodenschätzung nach dem Bodenschätzungsgesetz auszugehen.

(2) Hinsichtlich der ertragsteigernden Anlagen, insbesondere der überdachten Anbauflächen, sind — abweichend von § 31 Abs. 2 Nr. 2 — die tatsächlichen Verhältnisse des Betriebs zugrunde zu legen.

#### § 47

##### Anwendung des vergleichenden Verfahrens

Das vergleichende Verfahren ist auf Gemüse-, Blumen- und Zierpflanzenbau, auf Obstbau und auf Baumschulen als Nutzungsteile (§ 30b Abs. 1 Satz 2) anzuwenden.

#### e) Sonstige land- und forstwirtschaftliche Nutzung

#### § 48

##### Arten und Bewertung der sonstigen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung

(1) Zur sonstigen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung gehören insbesondere

1. die Binnenfischerei,
2. die Teichwirtschaft,
3. die Fischzucht für Binnenfischerei und Teichwirtschaft,
4. die Imkerei,
5. die Wanderschäferei,
6. die Saatzucht.

(2) Für die Arten der sonstigen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung werden im vergleichenden Verfahren abweichend von § 31 Abs. 1 keine Vergleichszahlen, sondern unmittelbar Vergleichswerte ermittelt.

### III. Bewertungsbeirat, Gutachterausschuß

#### § 49

##### Bewertungsbeirat

(1) Beim Bundesministerium der Finanzen wird ein Bewertungsbeirat gebildet.

(2) Der Bewertungsbeirat gliedert sich in eine landwirtschaftliche Abteilung, eine forstwirtschaftliche Abteilung, eine Weinbauabteilung und eine Gartenbauabteilung. Die Gartenbauabteilung besteht aus Unterabteilungen für Blumen- und Gemüsebau, für Obstbau und für Baumschulen.

(3) Der Bewertungsbeirat übernimmt auch die Befugnisse des Reichsschätzungsbeirats nach dem Bodenschätzungsgesetz.

#### § 49a

##### Mitglieder

- (1) Dem Bewertungsbeirat gehören an
  1. in jeder Abteilung und Unterabteilung:
    - a) der Bundesminister der Finanzen oder ein von ihm beauftragter Beamter des Bundesministeriums der Finanzen als Vorsitzender,

- b) ein vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten beauftragter Beamter des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,

2. in der landwirtschaftlichen Abteilung sieben Mitglieder,
3. in der forstwirtschaftlichen Abteilung und in der Weinbauabteilung je sieben Mitglieder,
4. in der Gartenbauabteilung drei Mitglieder mit allgemeiner Sachkunde, zu denen für jede Unterabteilung zwei weitere Mitglieder mit besonderer Fachkenntnis hinzutreten.

(2) Nach Bedarf können weitere Mitglieder berufen werden.

(3) Die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 und nach Absatz 2 werden auf Vorschlag des Bundesrates durch den Bundesminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten berufen. Die Berufung kann mit Zustimmung des Bundesrates zurückgenommen werden. Scheidet eines der nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 berufenen Mitglieder aus, so ist ein neues Mitglied zu berufen. Die Mitglieder müssen sachkundig sein.

(4) Die nach Absatz 3 berufenen Mitglieder haben bei den Verhandlungen des Bewertungsbeirats ohne Rücksicht auf Sonderinteressen nach bestem Wissen und Gewissen zu verfahren. Sie dürfen den Inhalt der Verhandlungen des Bewertungsbeirats sowie die Verhältnisse der Steuerpflichtigen, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf Grund dieses Gesetzes bekanntgeworden sind, nicht unbefugt offenbaren und Geheimnisse, insbesondere Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, nicht unbefugt verwerthen. Sie werden bei Beginn ihrer Tätigkeit von dem Vorsitzenden des Bewertungsbeirats durch Handschlag verpflichtet, diese Obliegenheiten gewissenhaft zu erfüllen. Über diese Verpflichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Verpflichteten mit unterzeichnet wird. Auf Zuwiderhandlungen sind die §§ 22 und 412 der Reichsabgabenordnung entsprechend anzuwenden.

#### § 49b

##### Aufgaben

Der Bewertungsbeirat hat die Aufgabe, Vorschläge zu machen

1. für die durch besonderes Gesetz festzusetzenden Ertragswerte (§ 32a Abs. 1),
2. für die durch Rechtsverordnung festzusetzenden Vergleichszahlen (§ 32 Abs. 1) und Vergleichswerte (§ 42 Abs. 8) der Hauptbewertungsstützpunkte,
3. für die durch Rechtsverordnung festzusetzenden Normalwerte und Ertragswerte der forstwirtschaftlichen Nutzung für Bewertungsgebiete (§ 42 Abs. 3).

#### § 49c

##### Geschäftsführung

(1) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Bewertungsbeirats und leitet die Verhandlungen

gen. Der Bundesminister der Finanzen kann eine Geschäftsordnung für den Bewertungsbeirat erlassen.

(2) Die einzelnen Abteilungen und Unterabteilungen des Bewertungsbeirats sind beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Bei Abstimmung entscheidet die Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Der Bewertungsbeirat hat seinen Sitz am Sitz des Bundesministeriums der Finanzen. Er hat bei Durchführung seiner Aufgaben die Befugnisse, die den Finanzämtern im Steuerermittlungsverfahren zustehen.

(4) Die Verhandlungen des Bewertungsbeirats sind nicht öffentlich. Der Bewertungsbeirat kann nach seinem Ermessen Sachverständige hören; § 49 a Abs. 4 gilt entsprechend.

#### § 49 d

##### Gutachterausschuß

(1) Zur Förderung der Gleichmäßigkeit der Bewertung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens in den Ländern, insbesondere durch Bewertung von Landes-Bewertungsstützpunkten, wird bei jeder Oberfinanzdirektion ein Gutachterausschuß gebildet. Bei jedem Gutachterausschuß ist eine landwirtschaftliche Abteilung zu bilden. Weitere Abteilungen können nach Bedarf entsprechend der Gliederung des Bewertungsbeirats (§ 49) gebildet werden.

(2) Die landwirtschaftliche Abteilung des Gutachterausschusses übernimmt auch die Befugnisse des Landesschätzungsbeirats nach dem Bodenschätzungsgesetz.

(3) Dem Gutachterausschuß oder jeder seiner Abteilungen gehören an

1. der Oberfinanzpräsident oder ein von ihm beauftragter Angehöriger seiner Behörde als Vorsitzender,
2. ein von der für die Land- und Forstwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde beauftragter Beamter,
3. fünf sachkundige Mitglieder, die durch die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde im Einvernehmen mit der für die Land- und Forstwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde berufen werden. Die Berufung kann zurückgenommen werden. § 49 a Abs. 2 und 4 gelten entsprechend.

(4) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Gutachterausschusses und leitet die Verhandlungen. Die Verhandlungen sind nicht öffentlich. Für die Beschlußfähigkeit und die Abstimmung gilt § 49 c Abs. 2 entsprechend."

18. Die Überschrift vor § 50 erhält die folgende Fassung:

„C. Grundvermögen  
I. Allgemeines“

19. Die §§ 50 bis 53 werden durch die folgenden §§ 50 bis 531 ersetzt:

#### „§ 50

##### Begriff des Grundvermögens

(1) Zum Grundvermögen gehören

1. der Grund und Boden, die Gebäude, die sonstigen Bestandteile und das Zubehör,
2. das Erbbaurecht,
3. das Wohnungseigentum, Teileigentum, Wohnungserbbaurecht und Teilerbbaurecht nach dem Wohnungseigentumsgesetz,

soweit es sich nicht um land- und forstwirtschaftliches Vermögen (§ 28) oder um Betriebsgrundstücke (§ 57) handelt.

(2) In das Grundvermögen sind nicht einzubeziehen

1. die Mineralgewinnungsrechte (§ 58),
2. die Maschinen und sonstigen Vorrichtungen aller Art, die zu einer Betriebsanlage gehören (Betriebsvorrichtungen), auch wenn sie wesentliche Bestandteile sind.

Einzubeziehen sind jedoch die Verstärkungen von Decken und die nicht ausschließlich zu einer Betriebsanlage gehörenden Stützen und sonstigen Bauteile wie Mauervorlagen und Verstrebungen.

#### § 51

##### Abgrenzung des Grundvermögens vom land- und forstwirtschaftlichen Vermögen

(1) Land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen sind dem Grundvermögen zuzurechnen, wenn nach ihrer Lage, den im Feststellungszeitpunkt bestehenden Verwertungsmöglichkeiten oder den sonstigen Umständen anzunehmen ist, daß sie in absehbarer Zeit anderen als land- und forstwirtschaftlichen Zwecken, insbesondere als Bauland, Industrieland oder Land für Verkehrszwecke, dienen werden.

(2) Bildet ein Betrieb der Land- und Forstwirtschaft die Existenzgrundlage des Betriebsinhabers, so sind dem Betriebsinhaber gehörende Flächen, die von einer Stelle aus ordnungsgemäß nachhaltig bewirtschaftet werden, dem Grundvermögen nur dann zuzurechnen, wenn mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß sie spätestens nach zwei Jahren anderen als land- und forstwirtschaftlichen Zwecken dienen werden. Dasselbe gilt für nicht dem Betriebsinhaber gehörende Flächen, die er nicht nur vorübergehend bewirtschaftet; die dem Betriebsinhaber gehörenden und die ihm nicht gehörenden Flächen gelten bei der Anwendung dieser Vorschrift als ein Betrieb der Land- und Forstwirtschaft.

(3) Flächen sind stets dem Grundvermögen zuzurechnen, wenn sie in einem Bebauungsplan als Bauland festgesetzt sind, ihre sofortige Bebauung möglich ist und die Bebauung innerhalb des Plangebiets in benachbarten Bereichen begonnen hat oder schon durchgeführt ist. Satz 1 gilt nicht für die Hofstelle und mit der Hofstelle

in räumlichem Zusammenhang stehende Hof-, Garten- und Weideflächen sowie für weinbaulich oder gärtnerisch genutzte Flächen, wenn der Weinbau oder der Gartenbau den Hauptzweck eines Betriebes der Land- und Forstwirtschaft bildet, der dem Eigentümer der Flächen als Existenzgrundlage dient.

#### § 51 a

##### Grundstück

(1) Jede wirtschaftliche Einheit des Grundvermögens bildet ein Grundstück im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Ein Anteil des Eigentümers eines Grundstücks an anderem Grundvermögen (z. B. an gemeinschaftlichen Hofflächen oder Garagen) ist in das Grundstück einzubeziehen, wenn alle Anteile an dem gemeinschaftlichen Grundvermögen Eigentümern von Grundstücken gehören, die ihren Anteil jeweils zusammen mit ihrem Grundstück nutzen. Das gilt nicht, wenn das gemeinschaftliche Grundvermögen nach den Anschauungen des Verkehrs als selbständige wirtschaftliche Einheit anzusehen ist (§ 2 Abs. 1 Sätze 3 und 4).

(3) Als Grundstück im Sinne dieses Gesetzes gilt auch ein Gebäude, das auf fremdem Grund und Boden errichtet oder in sonstigen Fällen einem anderen als dem Eigentümer des Grund und Bodens zuzurechnen ist, selbst wenn es wesentlicher Bestandteil des Grund und Bodens geworden ist.

#### § 51 b

##### Gebäude und Gebäudeteile für den Bevölkerungsschutz

Gebäude, Teile von Gebäuden und Anlagen, die zum Schutz der Bevölkerung sowie lebens- und verteidigungswichtiger Sachgüter vor der Wirkung von Angriffswaffen geschaffen worden sind, bleiben bei der Ermittlung des Einheitswerts außer Betracht, wenn sie im Frieden nicht oder nur gelegentlich oder geringfügig für andere Zwecke benutzt werden.

## II. Unbebaute Grundstücke

#### § 51 c

##### Begriff

(1) Unbebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich keine benutzbaren Gebäude befinden. Die Benutzbarkeit beginnt im Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit. Gebäude sind als bezugsfertig anzusehen, wenn den zukünftigen Bewohnern oder sonstigen Benutzern zugemutet werden kann, sie zu benutzen; die Abnahme durch die Bauaufsichtsbehörde ist nicht entscheidend.

(2) Befinden sich auf einem Grundstück Gebäude, deren Zweckbestimmung und Wert gegenüber der Zweckbestimmung und dem Wert

des Grund und Bodens von untergeordneter Bedeutung sind, so gilt das Grundstück als unbebaut.

(3) Als unbebautes Grundstück gilt auch ein Grundstück, auf dem infolge der Zerstörung oder des Verfalls der Gebäude auf die Dauer benutzbarer Raum nicht mehr vorhanden ist.

#### § 51 d

##### Baureife Grundstücke

(1) Innerhalb der unbebauten Grundstücke bilden die baureifen Grundstücke eine besondere Grundstücksart.

(2) Baureife Grundstücke sind unbebaute Grundstücke, wenn sie in einem Bebauungsplan als Bauland festgesetzt sind, ihre sofortige Bebauung möglich ist und die Bebauung innerhalb des Plangebiets in benachbarten Bereichen begonnen hat oder schon durchgeführt ist. Zu den baureifen Grundstücken gehören nicht Grundstücke, die für den Gemeinbedarf vorgesehen sind.

## III. Bebaute Grundstücke

### a) Begriff und Bewertung

#### § 51 e

##### Begriff

Bebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich benutzbare Gebäude befinden, mit Ausnahme der in § 51 c Abs. 2 und 3 bezeichneten Grundstücke. Wird ein Gebäude in Bauabschnitten errichtet, so ist der fertiggestellte und bezugsfertige Teil als benutzbares Gebäude anzusehen.

#### § 51 f

##### Grundstücksarten

(1) Bei der Bewertung bebauter Grundstücke sind die folgenden Grundstücksarten zu unterscheiden:

1. Mietwohngrundstücke,
2. Geschäftsgrundstücke,
3. gemischtgenutzte Grundstücke,
4. Einfamilienhäuser,
5. Zweifamilienhäuser,
6. sonstige bebaute Grundstücke.

(2) Mietwohngrundstücke sind Grundstücke, die zu mehr als achtzig vom Hundert, berechnet nach der Jahresrohmiete (§ 52 a), Wohnzwecken dienen mit Ausnahme der Einfamilienhäuser und Zweifamilienhäuser (Absätze 5 und 6).

(3) Geschäftsgrundstücke sind Grundstücke, die zu mehr als achtzig vom Hundert, berechnet nach der Jahresrohmiete (§ 52 a), eigenen oder fremden gewerblichen oder öffentlichen Zwecken dienen.

(4) Gemischtgenutzte Grundstücke sind Grundstücke, die teils Wohnzwecken, teils eigenen oder fremden gewerblichen oder öffentlichen

Zwecken dienen und nicht Mietwohngrundstücke, Geschäftsgrundstücke, Einfamilienhäuser oder Zweifamilienhäuser sind.

(5) Einfamilienhäuser sind Wohngrundstücke, die nur eine Wohnung enthalten. Wohnungen des Hauspersonals (Pfortner, Heizer, Gärtner, Kraftwagenführer, Wächter usw.) sind nicht mitzurechnen. Eine zweite Wohnung steht, abgesehen von Satz 2, dem Begriff „Einfamilienhaus“ entgegen, auch wenn sie von untergeordneter Bedeutung ist. Ein Grundstück gilt auch dann als Einfamilienhaus, wenn es zu gewerblichen oder öffentlichen Zwecken mitbenutzt wird und dadurch die Eigenart als Einfamilienhaus nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

(6) Zweifamilienhäuser sind Wohngrundstücke, die nur zwei Wohnungen enthalten. Die Sätze 2 bis 4 von Absatz 5 sind entsprechend anzuwenden.

(7) Sonstige bebaute Grundstücke sind solche Grundstücke, die nicht unter die Absätze 2 bis 6 fallen.

#### § 51 g

##### Bewertung

(1) Der Wert des Grundstücks ist vorbehalten des Absatzes 3 im Wege des Ertragswertverfahrens (§§ 52 bis 52 d) zu ermitteln für

1. Mietwohngrundstücke,
2. Geschäftsgrundstücke,
3. gemischtgenutzte Grundstücke,
4. Einfamilienhäuser,
5. Zweifamilienhäuser.

(2) Für die sonstigen bebauten Grundstücke ist der Wert im Wege des Sachwertverfahrens (§§ 53 bis 53 g) zu ermitteln.

(3) Das Sachwertverfahren ist abweichend von Absatz 1 anzuwenden

1. bei Einfamilienhäusern und Zweifamilienhäusern, die sich durch besondere Gestaltung oder Ausstattung wesentlich von den nach Absatz 1 zu bewertenden Einfamilienhäusern und Zweifamilienhäusern unterscheiden;
2. bei solchen Gruppen von Geschäftsgrundstücken und in solchen Einzelfällen bebauter Grundstücke der in § 51 f Abs. 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Grundstücksarten, für die weder eine Jahresrohmiete ermittelt noch die übliche Miete nach § 52 a Abs. 2 geschätzt werden kann;
3. bei Grundstücken mit Behelfsbauten und bei Grundstücken mit Gebäuden in einer Bauart oder Bauausführung, für die ein Vervielfältiger (§ 52 b) in den Anlagen 3 bis 8 nicht bestimmt ist.

#### § 51 h

##### Mindestwert

Der für ein bebautes Grundstück anzusetzende Wert darf nicht geringer sein als der Wert, mit dem der Grund und Boden allein als unbebautes Grundstück zu bewerten wäre. Müssen Gebäude

oder Gebäudeteile wegen ihres baulichen Zustands abgebrochen werden, so sind die Abbruchkosten zu berücksichtigen.

#### b) Verfahren

##### 1. Ertragswertverfahren

#### § 52

##### Grundstückswert

Der Grundstückswert umfaßt den Bodenwert, den Gebäudewert und den Wert der Außenanlagen. Er ergibt sich durch Anwendung eines Vervielfältigers (§ 52 b) auf die Jahresrohmiete (§ 52 a) unter Berücksichtigung der §§ 52 c und 52 d.

#### § 52 a

##### Jahresrohmiete

(1) Jahresrohmiete ist das Gesamtentgelt, das die Mieter (Pächter) für die Benutzung des Grundstücks auf Grund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand im Feststellungszeitpunkt für ein Jahr zu entrichten haben. Umlagen und alle sonstigen Leistungen des Mieters sind einzubeziehen. Zur Jahresrohmiete gehören auch Betriebskosten (z. B. Gebühren der Gemeinde), die durch die Gemeinde von den Mietern unmittelbar erhoben werden. Nicht einzubeziehen sind Untermietzuschläge, Kosten des Betriebs der zentralen Heizungs-, Warmwasserversorgungs- und Brennstoffversorgungsanlage sowie des Fahrstuhls, ferner alle Vergütungen für außergewöhnliche Nebenleistungen des Vermieters, die nicht die Raumnutzung betreffen (z. B. Bereitstellung von Wasserkraft, Dampfkraft, Preßluft, Kraftstrom und dergleichen), sowie Nebenleistungen des Vermieters, die nur einzelnen Mietern zugute kommen.

(2) Statt des Betrags nach Absatz 1 gilt die übliche Miete als Jahresrohmiete für solche Grundstücke oder Grundstücksteile,

1. die eigengenutzt, ungenutzt, zu vorübergehendem Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind,
2. die der Eigentümer dem Mieter zu einer um mehr als zwanzig vom Hundert von der üblichen Miete abweichenden tatsächlichen Miete überlassen hat.

Die übliche Miete ist in Anlehnung an die Jahresrohmiete zu schätzen, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.

(3) Bei Grundstücken, die

1. nach dem Ersten Wohnungsbaugesetz in der Fassung vom 25. August 1953 (Bundesgesetzblatt I S. 1047), zuletzt geändert durch Artikel IV § 4 Abs. 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften vom 14. Juli 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 457),
2. nach dem Gesetz des Landes Bayern über die Grundsteuerfreiheit und Gebührenfreiheit für den sozialen Wohnungsbau vom 28. Novem-

ber 1949 (Bereinigte Sammlung des Bayerischen Landesrechts vom 23. September 1957, Band III S. 435),

3. nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz in der Fassung vom 1. August 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 1121), zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Wohnbeihilfen vom 23. März 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 140),
4. im Saarland nach
  - a) der Zweiten Verordnung über Steuer- und Gebührenerleichterungen für den Wohnungsbau vom 12. November 1954 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1367),
  - b) der Dritten Verordnung über Steuer- und Gebührenerleichterungen für den Wohnungsbau vom 6. März 1958 (Amtsblatt des Saarlandes S. 607),
  - c) dem Wohnungsbaugesetz für das Saarland in der Fassung vom 26. September 1961 (Amtsblatt des Saarlandes S. 591), zuletzt geändert durch Artikel VI des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Wohnbeihilfen vom 23. März 1965 (Bundesgesetzblatt I S. 140)

grundsteuerbegünstigt sind, ist die auf das Grundstück oder den steuerbegünstigten Grundstücksteil entfallende Jahresrohmiete um zwölf vom Hundert zu erhöhen.

(4) Werden bei Arbeiterwohnstätten Beihilfen nach § 29 des Grundsteuergesetzes gewährt, so ist die Jahresrohmiete des Grundstücks oder des Grundstücksteils, für den die Beihilfe gewährt wird, um vierzehn vom Hundert zu erhöhen.

(5) Bei Fortschreibungen und Nachfeststellungen gelten für die Höhe der Miete die Verhältnisse im Hauptfeststellungszeitpunkt.

#### § 52 b

##### Vervielfältiger

(1) Die Zahl, mit der die Jahresrohmiete zu vervielfachen ist (Vervielfältiger), ist aus den Anlagen 3 bis 8 zu entnehmen. Der Vervielfältiger bestimmt sich nach der Grundstücksart, der Bauart und Bauausführung, dem Baujahr des Gebäudes sowie nach der Einwohnerzahl der Belegenheitsgemeinde im Hauptfeststellungszeitpunkt. Erstreckt sich ein Grundstück über mehrere Gemeinden, so ist Belegenheitsgemeinde die Gemeinde, in der der wertvollste Teil des Grundstücks belegen ist. Bei Umgemeindungen nach dem Hauptfeststellungszeitpunkt sind weiterhin die Einwohnerzahlen zugrunde zu legen, die für die betroffenen Gemeinden oder Gemeindeteile im Hauptfeststellungszeitpunkt maßgebend waren.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß Gemeinden oder Gemeindeteile in eine andere Gemeindegrößenklasse eingegliedert werden, als es ihrer Einwohnerzahl entspricht, wenn die Vervielfältiger wegen der besonderen wirtschaft-

lichen Verhältnisse in diesen Gemeinden oder Gemeindeteilen abweichend festgesetzt werden müssen (z. B. in Kurorten und Randgemeinden).

(3) Ist die Lebensdauer eines Gebäudes gegenüber der nach seiner Bauart und Bauausführung in Betracht kommenden Lebensdauer infolge baulicher Maßnahmen wesentlich verlängert oder infolge nicht behebbarer Baumängel und Bauschäden wesentlich verkürzt, so ist der Vervielfältiger nicht nach dem tatsächlichen Baujahr des Gebäudes, sondern nach dem um die entsprechende Zeit späteren oder früheren Baujahr zu ermitteln.

(4) Befinden sich auf einem Grundstück Gebäude oder Gebäudeteile, die eine verschiedene Bauart oder Bauausführung aufweisen oder die in verschiedenen Jahren bezugsfertig geworden sind, so sind für die einzelnen Gebäude oder Gebäudeteile die nach der Bauart und Bauausführung sowie nach dem Baujahr maßgebenden Vervielfältiger anzuwenden. Können die Werte der einzelnen Gebäude oder Gebäudeteile nur schwer ermittelt werden, so kann für das ganze Grundstück ein Vervielfältiger nach einem durchschnittlichen Baujahr angewendet werden.

#### § 52 c

##### Außergewöhnliche Grundsteuerbelastung

Weicht im Hauptfeststellungszeitpunkt die Grundsteuerbelastung in einer Gemeinde erheblich von der in den Vervielfältigern berücksichtigten Grundsteuerbelastung ab, so sind die Grundstückswerte in diesen Gemeinden mit Ausnahme der in § 52 a Abs. 3 und 4 bezeichneten Grundstücke oder Grundstücksteile bis zu 10 vom Hundert zu ermäßigen oder zu erhöhen. Die Hundertsätze werden durch Rechtsverordnung bestimmt.

#### § 52 d

##### Ermäßigung und Erhöhung

(1) Liegen wertmindernde Umstände vor, die weder in der Höhe der Jahresrohmiete noch in der Höhe des Vervielfältigers berücksichtigt sind, so ist der sich nach den §§ 52 bis 52 c ergebende Grundstückswert zu ermäßigen. Als solche Umstände kommen z. B. in Betracht

1. ungewöhnlich starke Beeinträchtigungen durch Lärm, Rauch oder Gerüche,
2. behebbare Baumängel und Bauschäden und
3. die Notwendigkeit baldigen Abbruchs.

(2) Liegen werterhöhende Umstände vor, die in der Höhe der Jahresrohmiete nicht berücksichtigt sind, so ist der sich nach den §§ 52 bis 52 c ergebende Grundstückswert zu erhöhen. Als solche Umstände kommen nur in Betracht

1. die Größe der nicht bebauten Fläche, wenn sich auf dem Grundstück keine Hochhäuser befinden; ein Zuschlag unterbleibt, wenn die gesamte Fläche bei Einfamilienhäusern oder Zweifamilienhäusern nicht mehr als 1 500 qm, bei den übrigen Grundstücksarten nicht mehr als das Fünffache der bebauten Fläche beträgt,

2. die nachhaltige Ausnutzung des Grundstücks für Reklamezwecke gegen Entgelt.

(3) Die Ermäßigung nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 oder die Erhöhung nach Absatz 2 darf insgesamt dreißig vom Hundert des Grundstückswerts (§§ 52 bis 52c) nicht übersteigen. Treffen die Voraussetzungen für die Ermäßigung nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 und für die Erhöhung nach Absatz 2 zusammen, so ist der Höchstsatz nur auf das Ergebnis des Ausgleichs anzuwenden.

## 2. Sachwertverfahren

### § 53

#### Grundstückswert

Bei der Ermittlung des Grundstückswertes ist vom Bodenwert (§ 53a), vom Gebäudewert (§§ 53b bis 53e) und vom Wert der Außenanlagen (§ 53f) auszugehen (Ausgangswert). Der Ausgangswert ist an den gemeinen Wert anzugleichen (§ 53g).

#### § 53a

##### Bodenwert

Der Grund und Boden ist mit dem Wert anzusetzen, der sich ergeben würde, wenn das Grundstück unbebaut wäre.

#### § 53b

##### Gebäudewert

Bei der Ermittlung des Gebäudewertes ist zunächst ein Wert auf der Grundlage von durchschnittlichen Herstellungskosten nach den Baupreisverhältnissen des Jahres 1958 zu errechnen. Dieser Wert ist nach den Baupreisverhältnissen im Hauptfeststellungszeitpunkt umzurechnen (Gebäudenormalherstellungswert). Der Gebäudenormalherstellungswert ist wegen des Alters des Gebäudes im Hauptfeststellungszeitpunkt (§ 53c) und wegen etwa vorhandener baulicher Mängel und Schäden (§ 53d) zu mindern (Gebäudesachwert). Der Gebäudesachwert kann in besonderen Fällen ermäßigt oder erhöht werden (§ 53e).

#### § 53c

##### Wertminderung wegen Alters

(1) Die Wertminderung wegen Alters bestimmt sich nach dem Alter des Gebäudes im Hauptfeststellungszeitpunkt und der gewöhnlichen Lebensdauer von Gebäuden gleicher Art und Nutzung. Sie ist in einem Hundertsatz des Gebäudenormalherstellungswertes auszudrücken. Dabei ist von einer gleichbleibenden jährlichen Wertminderung auszugehen.

(2) Als Alter des Gebäudes gilt die Zeit zwischen dem Beginn des Jahres, in dem das Gebäude bezugsfertig geworden ist, und dem Hauptfeststellungszeitpunkt.

(3) Als Wertminderung darf insgesamt kein höherer Betrag abgesetzt werden, als sich bei

einem Alter von siebenzig vom Hundert der Lebensdauer ergibt. Dieser Betrag kann nur überschritten werden, wenn eine außergewöhnliche Wertminderung vorliegt.

(4) Ist die restliche Lebensdauer eines Gebäudes infolge baulicher Maßnahmen verlängert, so ist der nach dem tatsächlichen Alter errechnete Hundertsatz entsprechend zu mindern.

#### § 53d

##### Wertminderung wegen baulicher Mängel und Schäden

Für bauliche Mängel und Schäden, die weder bei der Ermittlung des Gebäudenormalherstellungswertes noch bei der Wertminderung wegen Alters berücksichtigt worden sind, ist ein Abschlag zu machen. Die Höhe des Abschlags richtet sich nach Bedeutung und Ausmaß der Mängel und Schäden.

#### § 53e

##### Ermäßigung und Erhöhung

(1) Der Gebäudesachwert kann ermäßigt oder erhöht werden, wenn Umstände tatsächlicher Art vorliegen, die bei seiner Ermittlung nicht berücksichtigt worden sind.

(2) Eine Ermäßigung kann insbesondere in Betracht kommen, wenn Gebäude wegen der Lage des Grundstücks, wegen unorganischen Aufbaus oder wirtschaftlicher Überalterung in ihrem Wert gemindert sind.

(3) Ein besonderer Zuschlag ist zu machen, wenn ein Grundstück nachhaltig gegen Entgelt für Reklamezwecke genutzt wird.

#### § 53f

##### Wert der Außenanlagen

Der Wert der Außenanlagen (z. B. Umzäunungen, Wege- oder Platzbefestigungen) ist aus durchschnittlichen Herstellungskosten nach den Baupreisverhältnissen des Jahres 1958 zu errechnen und nach den Baupreisverhältnissen im Hauptfeststellungszeitpunkt umzurechnen. Dieser Wert ist wegen des Alters der Außenanlagen im Hauptfeststellungszeitpunkt und wegen etwaiger baulicher Mängel und Schäden zu mindern; die Vorschriften der §§ 53c bis 53e gelten sinngemäß.

#### § 53g

##### Angleichung an den gemeinen Wert

(1) Der Ausgangswert (§ 53) ist durch Anwendung einer Wertzahl an den gemeinen Wert anzugleichen.

(2) Die Wertzahlen werden durch Rechtsverordnung unter Berücksichtigung der wertbeeinflussenden Umstände, insbesondere der Zweck-

bestimmung und Verwendbarkeit der Grundstücke innerhalb bestimmter Wirtschaftszweige und der Gemeindegroßen, im Rahmen von 85 bis 50 vom Hundert des Ausgangswertes festgesetzt. Dabei können für einzelne Grundstücksarten oder Grundstücksgruppen oder Untergruppen in bestimmten Gebieten, Gemeinden oder Gemeindeteilen besondere Wertzahlen festgesetzt werden, wenn es die örtlichen Verhältnisse auf dem Grundstücksmarkt erfordern.

#### IV. Sondervorschriften

##### § 53h

##### Grundstücke im Zustand der Bebauung

(1) Bei Grundstücken, die sich am Feststellungszeitpunkt im Zustand der Bebauung befinden, bleiben die nicht bezugsfertigen Gebäude oder Gebäudeteile (z. B. Anbauten oder Zubauten) bei der Ermittlung des Werts außer Betracht.

(2) Ist ein Grundstück im Zustand der Bebauung bei der Ermittlung des Gesamtwertes eines gewerblichen Betriebs, bei der Bewertung des Gesamtvermögens oder bei der Bewertung des Inlandsvermögens anzusetzen, so ist für diese Zwecke ein besonderer Einheitswert festzustellen. Dabei ist zu dem Wert nach Absatz 1 für die nicht bezugsfertigen Gebäude oder Gebäudeteile ein Betrag hinzuzurechnen, der nach dem Grad ihrer Fertigstellung dem Gebäudewertanteil entspricht, mit dem sie im späteren Einheitswert enthalten sein werden. Der besondere Einheitswert darf den Einheitswert für das Grundstück nach Fertigstellung der Gebäude nicht übersteigen.

##### § 53i

##### Erbbaurecht

(1) Ist ein Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist sowohl für die wirtschaftliche Einheit des Erbbaurechts als auch für die wirtschaftliche Einheit des belasteten Grundstücks jeweils ein Einheitswert festzustellen. Bei der Ermittlung der Einheitswerte ist von einem Gesamtwert auszugehen, der für den Grund und Boden einschließlich der Gebäude und Außenanlagen festzustellen wäre, wenn die Belastung nicht bestünde. Wird der Gesamtwert nach den Vorschriften über die Bewertung der bebauten Grundstücke ermittelt, so gilt jede wirtschaftliche Einheit als bebautes Grundstück der Grundstücksart, von der bei der Ermittlung des Gesamtwerts ausgegangen wird.

(2) Beträgt die Dauer des Erbbaurechts in dem für die Bewertung maßgebenden Zeitpunkt noch 50 Jahre oder mehr, so entfällt der Gesamtwert (Absatz 1) allein auf die wirtschaftliche Einheit des Erbbaurechts.

(3) Beträgt die Dauer des Erbbaurechts in dem für die Bewertung maßgebenden Zeitpunkt weniger als 50 Jahre, so ist der Gesamtwert

(Absatz 1) entsprechend der restlichen Dauer des Erbbaurechts zu verteilen. Dabei entfallen auf

1. die wirtschaftliche Einheit des Erbbaurechts: der Gebäudewert und ein Anteil am Bodenwert; dieser beträgt bei einer Dauer des Erbbaurechts

unter 50 bis zu 40 Jahren 95 vom Hundert,  
unter 40 bis zu 35 Jahren 90 vom Hundert,  
unter 35 bis zu 30 Jahren 85 vom Hundert,  
unter 30 bis zu 25 Jahren 80 vom Hundert,  
unter 25 bis zu 20 Jahren 70 vom Hundert,  
unter 20 bis zu 15 Jahren 60 vom Hundert,  
unter 15 bis zu 10 Jahren 45 vom Hundert,  
unter 10 bis zu 5 Jahren 25 vom Hundert,  
unter 5 Jahren 0 vom Hundert;

2. die wirtschaftliche Einheit des belasteten Grundstücks:

der Anteil am Bodenwert, der nach Abzug des in Nummer 1 genannten Anteils verbleibt.

Abweichend von den Nummern 1 und 2 ist in die wirtschaftliche Einheit des belasteten Grundstücks ein Anteil am Gebäudewert einzubeziehen, wenn besondere Vereinbarungen es rechtfertigen. Das gilt insbesondere, wenn bei Erlöschen des Erbbaurechts durch Zeitablauf der Eigentümer des belasteten Grundstücks keine dem Gebäudewert entsprechende Entschädigung zu leisten hat. Geht das Eigentum an dem Gebäude bei Erlöschen des Erbbaurechts durch Zeitablauf entschädigungslos auf den Eigentümer des belasteten Grundstücks über, so ist der Gebäudewert entsprechend der in den Nummern 1 und 2 vorgesehenen Verteilung des Bodenwerts zu verteilen. Beträgt die Entschädigung für das Gebäude beim Übergang nur einen Teil des Gebäudewertes, so ist der dem Eigentümer des belasteten Grundstücks entschädigungslos zufallende Anteil entsprechend zu verteilen. Eine in der Höhe des Erbbauzinses zum Ausdruck kommende Entschädigung für den Gebäudewert bleibt außer Betracht. Der Wert der Außenanlagen wird wie der Gebäudewert behandelt.

(4) Hat sich der Erbbauberechtigte durch Vertrag mit dem Eigentümer des belasteten Grundstücks zum Abbruch des Gebäudes bei Beendigung des Erbbaurechts verpflichtet, so ist dieser Umstand durch einen entsprechenden Abschlag zu berücksichtigen; der Abschlag unterbleibt, wenn vorauszusehen ist, daß das Gebäude trotz der Verpflichtung nicht abgebrochen werden wird.

(5) Das Recht auf den Erbbauzins ist nicht als Bestandteil des Grundstücks zu berücksichtigen, sondern bei der Ermittlung des sonstigen Vermögens oder des Betriebsvermögens des Eigentümers des belasteten Grundstücks anzusetzen. Dementsprechend ist die Verpflichtung zur Zahlung des Erbbauzinses nicht bei der Bewertung des Erbbaurechts zu berücksichtigen, sondern bei der Ermittlung des Gesamtvermögens (Inlandsvermögens) oder des Betriebsvermögens des Erbbauberechtigten abzuziehen.

(6) Bei Wohnungserbbaurechten oder Teilerbbaurechten ist der Gesamtwert (Absatz 1) in gleicher Weise zu ermitteln, wie wenn es sich um Wohnungseigentum oder um Teileigentum handeln würde. Die Verteilung des Gesamtwerts erfolgt entsprechend Absatz 3.

(7) Bei den Wertfortschreibungen, die infolge der Änderung der Verteilung des Gesamtwertes auf die Einheitswerte für die wirtschaftlichen Einheiten des Erbbaurechts und des belasteten Grundstücks durchzuführen sind (Absatz 3), sind die Wertfortschreibungsgrenzen des § 22 nicht anzuwenden.

#### § 53k

##### Wohnungseigentum und Teileigentum

(1) Jedes Wohnungseigentum und Teileigentum bildet eine wirtschaftliche Einheit. Für die Bestimmung der Grundstücksart (§ 51f) ist die Nutzung des auf das Wohnungseigentum und Teileigentum entfallenden Gebäudeteils maßgebend. Die Vorschriften der §§ 51g bis 53h finden Anwendung, soweit sich nicht aus den Absätzen 2 und 3 etwas anderes ergibt.

(2) Das zu mehr als achtzig vom Hundert Wohnzwecken dienende Wohnungseigentum ist im Wege des Ertragswertverfahrens nach den Vorschriften zu bewerten, die für Mietwohngrundstücke maßgebend sind. Wohnungseigentum, das zu nicht mehr als achtzig vom Hundert, aber zu nicht weniger als zwanzig vom Hundert Wohnzwecken dient, ist im Wege des Ertragswertverfahrens nach den Vorschriften zu bewerten, die für gemischtgenutzte Grundstücke maßgebend sind.

(3) Entsprechen die im Grundbuch eingetragenen Miteigentumsanteile an dem gemeinschaftlichen Eigentum nicht dem Verhältnis der Jahresrohmiete zueinander, so kann dies bei der Feststellung des Werts entsprechend berücksichtigt werden. Sind einzelne Räume, die im gemeinschaftlichen Eigentum stehen, vermietet, so ist ihr Wert nach den im Grundbuch eingetragenen Anteilen zu verteilen und bei den einzelnen wirtschaftlichen Einheiten zu erfassen.

#### § 53l

##### Gebäude auf fremdem Grund und Boden

(1) Bei Gebäuden auf fremdem Grund und Boden ist der Bodenwert dem Eigentümer des Grund und Bodens und der Gebäudewert dem wirtschaftlichen Eigentümer des Gebäudes zuzurechnen. Außenanlagen (z. B. Umzäunungen, Wegebefestigungen), auf die sich das wirtschaftliche Eigentum am Gebäude erstreckt, sind unbeschadet der Vorschriften in § 50 Abs. 2 in die wirtschaftliche Einheit des Gebäudes einzubeziehen. Für die Grundstücksart des Gebäudes ist § 51f maßgebend; der Grund und Boden, auf dem das Gebäude errichtet ist, gilt als bebauter Grundstück derselben Grundstücksart.

(2) Für den Grund und Boden ist der Wert nach den für unbebaute Grundstücke geltenden Grundsätzen zu ermitteln; beeinträchtigt die

Nutzungsbehinderung, welche sich aus dem Vorhandensein des Gebäudes ergibt, den Wert, so ist dies zu berücksichtigen.

(3) Die Bewertung der Gebäude erfolgt nach § 51g. Wird das Gebäude nach dem Ertragswertverfahren bewertet, so ist von dem sich nach den §§ 52 bis 52b ergebenden Wert der auf den Grund und Boden entfallende Anteil abzuziehen. Ist vereinbart, daß das Gebäude nach Ablauf der Miet- oder Pachtzeit abzubrechen ist, so ist dieser Umstand durch einen entsprechenden Abschlag zu berücksichtigen; der Abschlag unterbleibt, wenn vorauszusehen ist, daß das Gebäude trotz der Verpflichtung nicht abgebrochen werden wird."

20. Die Überschrift vor § 54 erhält die folgende Fassung:

„D. Betriebsvermögen“.

21. § 57 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 2 werden die Worte „land- und forstwirtschaftlichen Betrieb“ durch die Worte „Betrieb der Land- und Forstwirtschaft“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird nach dem Satz 2 der folgende Satz 3 eingefügt: „Ein Grundstück, an dem neben dem Betriebsinhaber noch andere Personen beteiligt sind, gilt auch hinsichtlich des Anteils des Betriebsinhabers nicht als Betriebsgrundstück.“ Im folgenden Satz werden die Worte „Abweichend von den Sätzen 1 und 2“ durch die Worte „Abweichend von den Sätzen 1 bis 3“ ersetzt.

22. In § 63 Abs. 5 Nr. 1 werden die Worte „§ 32 Abs. 2“ durch die Worte „§ 30 Abs. 2“ ersetzt.

23. § 67 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 7 werden die Worte „land- und forstwirtschaftlichen Betriebs (§ 29 Abs. 2 Ziff. 3)“ durch die Worte „Betriebs der Land- und Forstwirtschaft (§ 28 Abs. 3 Nr. 3)“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Nr. 8 werden die Worte „land- und forstwirtschaftlichen Betrieb“ durch die Worte „Betrieb der Land- und Forstwirtschaft“ ersetzt.

24. § 74 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 2 werden die Worte „land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb“ durch die Worte „Betrieb der Land- und Forstwirtschaft“ ersetzt.

b) Absatz 1 Nr. 3 erhält die folgende Fassung:  
 „3. bei Inhabern von Betrieben der Land- und Forstwirtschaft zur Abgeltung des Überschusses der laufenden Betriebseinnahmen über die laufenden Betriebsausgaben, der nach dem Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres (§ 30 Abs. 2) entstanden ist, ein Achtzehntel des Wirtschaftswertes des Betriebs der Land- und Forstwirtschaft; bei buchführenden Inhabern von Betrieben der Land- und Forst-

wirtschaft kann statt dessen auf Antrag der nachgewiesene Überschuß der laufenden Betriebseinnahmen über die laufenden Betriebsausgaben abgezogen werden, soweit er am Veranlagungszeitpunkt noch vorhanden ist oder zur Tilgung von Schulden verwendet worden ist, die am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres bestanden haben und mit dem Wirtschaftsteil des Betriebes in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen."

25. Der Dritte Teil erhält statt der Überschrift „Übergangsvorschriften“ die Überschrift „Schlußvorschriften“.

26. § 79 wird durch die folgenden §§ 79 und 80 ersetzt:

#### „§ 79

##### Besondere Vorschriften für Berlin (West)

(1) § 39 Abs. 1, § 46 Abs. 1 und § 49d gelten nicht für den Grundbesitz in Berlin (West). Bei der Beurteilung der natürlichen Ertragsbedingungen und des Bodenartenverhältnisses ist in sinngemäßer Anwendung der Grundsätze des Bodenschätzungsgesetzes und der dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen vom 12. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 198) zu verfahren.

(2) Abmelkstätte in Berlin (West) gehören ohne Rücksicht auf den Umfang der Tierbestände zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen, solange das Gesetz zur Förderung der Wirtschaft in Berlin (West) vom 19. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 675) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Berlinhilfegesetzes vom 17. März 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 77) gilt.

(3) Durch Rechtsverordnung können im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse am Grundstücksmarkt für den Grundbesitz in Berlin (West)

1. die Vervielfältiger und die Wertzahlen abweichend von den §§ 52 b und 53 g festgesetzt und
2. Zu- und Abschläge bei der Ermittlung der Grundstückswerte in Berlin (West) oder in örtlich begrenzten Teilen von Berlin (West), erforderlichenfalls nur für einzelne Grundstücksarten oder anderweitig bestimmte Gruppen von Grundstücken und Betriebsgrundstücken,

vorgeschrieben werden.

#### § 80

##### Ermächtigungen

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates die in § 21 Abs. 1, § 32 Abs. 1, § 39a Abs. 4, § 42 Abs. 3, 4 und 8, §§ 52 c, 53 g Abs. 2 und § 79 Abs. 3 vorgesehenen Rechtsverordnungen zu erlassen.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut dieses Gesetzes und der zu diesem Gesetz erlassenen Durchführungsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung

mit neuem Datum, neuer Überschrift und neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts — insbesondere hinsichtlich der bisher verwendeten Bezeichnung „Ziffer“ — zu beseitigen."

#### Artikel 2

(1) Für Grundbesitz findet die nächste Hauptfeststellung der Einheitswerte nach § 21 des Bewertungsgesetzes in der Fassung des Artikels 1 Nr. 8 auf den Beginn des Kalenderjahres 1964 statt (Hauptfeststellung 1964). Bei der Hauptfeststellung 1964 gilt bei der Bewertung von Grundstücken im Wege des Ertragswertverfahrens, wenn die Jahresrohmiete auf Grund der Mietpreisfreigabe nach § 15 des Zweiten Bundesmietengesetzes in der Fassung des Artikels 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung von Fristen des Gesetzes über den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über ein soziales Miet- und Wohnrecht vom 29. Juli 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 524) in der Zeit bis zum 1. Januar 1964 erhöht worden ist, die vor dieser Erhöhung geltende Jahresrohmiete als Jahresrohmiete vom 1. Januar 1964. Die auf die Hauptfeststellung 1964 folgende Hauptfeststellung der Einheitswerte findet für den Grundbesitz abweichend von § 21 Abs. 1 Nr. 1 des Bewertungsgesetzes in der Fassung des Artikels 1 Nr. 8 auf den Beginn des Kalenderjahres 1971 statt (Hauptfeststellung 1971).

(2) Fortschreibungen der nach Absatz 1 festgestellten Einheitswerte, Nachfeststellungen und Aufhebungen von Einheitswerten des Grundbesitzes werden nach den §§ 22 bis 23a des Bewertungsgesetzes in der Fassung des Artikels 1 Nr. 9 bis 11 erstmals auf den Zeitpunkt vorgenommen, von dem an die Einheitswerte nach Artikel 3 Abs. 1 erstmals der Besteuerung zugrunde gelegt werden.

(3) Vorbehaltlich des Absatzes 4 sind erstmals anzuwenden

1. § 23b des Bewertungsgesetzes in der Fassung des Artikels 1 Nr. 11, die Vorschriften des Artikels 1 Nr. 17, 19 und 21 und § 79 des Bewertungsgesetzes in der Fassung des Artikels 1 Nr. 26 bei der Hauptfeststellung der Einheitswerte des Grundbesitzes 1964,
2. § 24a des Bewertungsgesetzes in der Fassung des Artikels 1 Nr. 13 bei Fortschreibungen und Nachfeststellungen der Einheitswerte des Grundbesitzes auf den in Absatz 2 bezeichneten Zeitpunkt.

(4) Für die Zwecke von Steuern, bei denen die nach Absatz 1 oder Absatz 2 festgestellten Einheitswerte noch nicht der Besteuerung zugrunde gelegt werden, werden weiterhin Fortschreibungen der bisherigen Einheitswerte des Grundbesitzes und Nachfeststellungen von Einheitswerten des Grundbesitzes nach den bisherigen Vorschriften des Bewertungsgesetzes und den zu ihnen ergangenen Durchführungsvorschriften vorgenommen. Wertfortschreibungen auf den 1. Januar 1966 oder auf einen späteren Zeitpunkt werden aber abweichend von § 22 des Bewertungsgesetzes in der bisher geltenden Fassung nur vorgenommen, wenn der Wert entweder um mehr als ein Viertel, mindestens aber um 3 000 Deut-

sche Mark, oder um mehr als 200 000 Deutsche Mark von dem Einheitswert des letzten Feststellungszeitpunktes abweicht, der nach den bisherigen Vorschriften festgestellt worden ist. Wird bei einer wirtschaftlichen Einheit die Grundstücksfläche verkleinert oder vergrößert, so wird der Einheitswert ohne Rücksicht auf diese Grenzen neu festgestellt, wenn der neue Wert um mindestens 1 000 Deutsche Mark von dem Einheitswert des letzten Feststellungszeitpunktes abweicht. Die Fortschreibung auf Null Deutsche Mark bei Wegfall der wirtschaftlichen Einheit bleibt unberührt.

(5) Bei der Feststellung von Einheitswerten nach geltendem Recht auf den 1. Januar 1965 oder einen späteren Zeitpunkt richtet sich die Zugehörigkeit der Tierbestände zum landwirtschaftlichen Vermögen nach § 28 Abs. 3 Nr. 4 in Verbindung mit § 39a des Bewertungsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes; § 29 Abs. 3 des Bewertungsgesetzes in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung ist nicht mehr anzuwenden. Fortschreibungen aus diesem Grunde sind auf den 1. Januar 1965, 1. Januar 1966 und 1. Januar 1967 auf Antrag, auf den 1. Januar 1968 oder einen späteren Zeitpunkt von Amts wegen ohne Rücksicht auf Fortschreibungsgrenzen durchzuführen.

(6) Bei einer Stichtagsbewertung nach § 23 Abs. 4 des Erbschaftsteuergesetzes auf einen früheren Zeitpunkt als den Zeitpunkt, der in dem in Absatz 1 Satz 2 erwähnten Gesetz für die Erbschaftsteuer bestimmt wird, gilt Absatz 4 entsprechend.

(7) Bei der Einheitsbewertung von Mineralgewinnungsrechten und von gewerblichen Betrieben gilt für die Anwendung der Vorschriften des Bewertungsgesetzes folgendes:

1. Es sind anzuwenden

- a) § 21 des Bewertungsgesetzes in der Fassung des Artikels 1 Nr. 8 von dem Zeitpunkt an, auf den erstmals nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Hauptfeststellung der Einheitswerte von Mineralgewinnungsrechten oder von gewerblichen Betrieben vorgenommen wird,
- b) § 22 des Bewertungsgesetzes in der Fassung des Artikels 1 Nr. 9 und § 23a des Bewertungsgesetzes in der Fassung des Artikels 1 Nr. 11 von dem Zeitpunkt an, auf den erstmals nach der in Buchstabe a bezeichneten Hauptfeststellung Fortschreibungen und Aufhebungen von Einheitswerten von Mineralgewinnungsrechten oder von gewerblichen Betrieben vorgenommen werden,
- c) § 24a des Bewertungsgesetzes in der Fassung des Artikels 1 Nr. 13 von dem Zeitpunkt an, auf den erstmals nach der in Buchstabe a bezeichneten Hauptfeststellung Fortschreibungen und Nachfeststellungen von Einheitswerten von Mineralgewinnungsrechten vorgenommen werden.

2. Die bisherigen Vorschriften des Bewertungsgesetzes und die zu ihnen ergangenen Durchführungsvorschriften sind weiterhin bei Fortschreibungen und Nachfeststellungen der Einheitswerte von Mineralgewinnungsrechten und von gewerb-

lichen Betrieben auf einen früheren als auf den in Nummer 1 Buchstabe a bezeichneten Zeitpunkt anzuwenden.

(8) Bei der Ermittlung des Gesamtvermögens und des Inlandsvermögens ist § 74 Abs. 1 Nr. 3 in der Fassung des Artikels 1 Nr. 24 von dem Zeitpunkt an anzuwenden, von dem an die nach Absatz 1 festgestellten Einheitswerte zugrunde gelegt werden.

(9) Bis zur Bildung des Bewertungsbeirates, längstens bis zum 31. Dezember 1966, werden seine Aufgaben durch den vorläufigen Bewertungsbeirat erledigt, der auf Grund des Gesetzes über die Bildung eines vorläufigen Bewertungsbeirates vom 28. September 1950 (Bundesgesetzbl. S. 682) gebildet worden ist. Bis zur Bildung der Gutachterausschüsse, längstens bis zum 31. Dezember 1966, werden ihre Aufgaben durch die Gutachterausschüsse erledigt, die nach dem bisherigen § 35 des Bewertungsgesetzes und nach § 8 der Durchführungsverordnung zum Bewertungsgesetz vom 2. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 81) in der zur Zeit geltenden Fassung gebildet worden sind.

### Artikel 3

(1) Der Zeitpunkt, von dem an die Einheitswerte des Grundbesitzes der Hauptfeststellung 1964 (Artikel 2 Abs. 1 Satz 1) bei der Feststellung von Einheitswerten der gewerblichen Betriebe und bei der Festsetzung der Steuern zugrunde gelegt werden, und die von diesem Zeitpunkt an anzuwendenden Besteuerungsmaßstäbe werden durch besonderes Gesetz bestimmt.

(2) Von dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt an sind bei der Grundsteuer nicht mehr die in § 12 des Grundsteuergesetzes vom 10. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 519), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Grundsteuergesetzes vom 24. März 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 155), und §§ 28, 29 und 33 der Grundsteuer-Durchführungsverordnung vom 29. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 79), zuletzt geändert durch Artikel I der Verordnung zur Änderung grundsteuerlicher Vorschriften vom 31. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1118), bestimmten Steuermeßzahlen anzuwenden. Die Steuermeßzahlen, die auf die nach den Wertverhältnissen vom 1. Januar 1964 festgestellten Einheitswerte angewendet werden, sollen nach Maßgabe des in Absatz 1 bezeichneten Gesetzes so bestimmt werden, daß die Steuermeßbeträge der Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und die Steuermeßbeträge der bebauten Grundstücke jeweils insgesamt annähernd die gleichen bleiben wie die Steuermeßbeträge, die sich bei den nach bisherigem Recht festgestellten Einheitswerten und den bisherigen Steuermeßzahlen jeweils insgesamt ergeben.

### Artikel 4

(1) Der Zeitpunkt, von dem an die nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes festgestellten Einheitswerte beim Ansatz von Gerichtskosten zugrunde gelegt werden, wird durch besonderes Gesetz bestimmt.

(2) Für die Anwendung der Höfeordnung vom 24. April 1947 (Anlage B der Verordnung Nr. 84 —

Erbhöfe —, Amtsblatt der Britischen Militärregierung Nr. 18 S. 505) sind bis auf weiteres die Einheitswerte maßgebend, die nach den bisherigen Vorschriften des Bewertungsgesetzes und den zu ihnen ergangenen Durchführungsvorschriften festgestellt sind.

#### Artikel 5

Die Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 161)<sup>3)</sup>, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Steueränderungsgesetzes 1965 vom 14. Mai 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 377), wird wie folgt geändert:

1. In § 72 Ziff. 1 werden die Worte „land- und forstwirtschaftlichen Betrieben“ durch die Worte „Betrieben der Land- und Forstwirtschaft“ ersetzt.
2. In § 214 Ziff. 1 werden innerhalb der Klammer die Worte „land- und forstwirtschaftliche Betriebe; Grundstücke, die nicht zu einem gewerblichen Betrieb gehören“ durch die Worte „Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, Grundstücke“ ersetzt.
3. In § 215 Abs. 1 werden die Worte „land- und forstwirtschaftlichen Betriebs“ durch die Worte „Betriebs der Land- und Forstwirtschaft“ ersetzt.
4. In § 216 Abs. 1 Ziff. 1 werden die Worte „land- und forstwirtschaftlichen Betrieb“ durch die Worte „Betrieb der Land- und Forstwirtschaft“ ersetzt.
5. § 225 a erhält die folgende Fassung:

#### „§ 225 a

(1) Ein Feststellungsbescheid über einen Einheitswert (§§ 214 und 215 Abs. 1) wird durch einen neuen Feststellungsbescheid (Fortschreibungsbescheid) ersetzt, wenn die Voraussetzungen für eine Fortschreibung nach § 22 des Bewertungsgesetzes vorliegen.

(2) Der Fortschreibungsbescheid wird auf Antrag, erforderlichenfalls auch von Amts wegen erteilt. Der Antrag kann nur bis zum Ablauf des Kalenderjahres, auf dessen Beginn die Fortschreibung begehrt wird, jedoch in den Fällen einer Fortschreibung wegen einer Änderung der tatsächlichen Verhältnisse noch bis zum Ablauf eines

Monats, seitdem der bisherige Feststellungsbescheid unanfechtbar geworden ist, gestellt werden. Die Antragsfrist ist eine Ausschlussfrist.“

#### Artikel 6

§ 13 des Bodenschätzungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1050)<sup>4)</sup> erhält die folgende Fassung:

#### „§ 13

Regelmäßige Überprüfung der Bodenschätzung

Die Ergebnisse der Bodenschätzung sind zu jeder Hauptfeststellung der Einheitswerte des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens zu überprüfen. Die Überprüfung hat sich darauf zu erstrecken, ob und in welchem Umfang sich das Ertragsverhältnis der verschiedenen Böden verschoben hat.“

#### Artikel 7

In Verbindung mit der Hauptfeststellung der Einheitswerte des Grundbesitzes auf den 1. Januar 1964 wird eine Einheitswertstatistik als Bundesstatistik durchgeführt. Als Zählpapiere dienen die Durchschriften der Einheitswertbescheide. Die Zählpapiere dürfen die Namen und die Anschriften der Steuerpflichtigen nicht enthalten.

#### Artikel 8

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund des Bewertungsgesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

#### Artikel 9

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten vorbehaltlich des Artikels 2 das Gesetz über die Bildung eines vorläufigen Bewertungsbeirates<sup>5)</sup> und die §§ 1 bis 46, 49 und 77 bis 86 der Durchführungsverordnung zum Bewertungsgesetz<sup>6)</sup> in der zur Zeit geltenden Fassung außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 13. August 1965

Der Bundespräsident  
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Mende

Der Bundesminister der Finanzen  
Dr. Dahlgrün

<sup>3)</sup> Bundesgesetzbl. III 610-1

<sup>4)</sup> Bundesgesetzbl. III 610-8

<sup>5)</sup> Bundesgesetzbl. III 610-8-4

<sup>6)</sup> Bundesgesetzbl. III 610-7-1

## Anlage 1

**Umrechnungsschlüssel für Tierbestände  
in Vieheinheiten (VE) nach dem Futterbedarf**

Tierart	1 Tier — ... VE	Tierart	1 Tier — ... VE
<b>Pferde</b>		<b>Schweine</b>	
Pferde unter 3 Jahren	0,70	Ferkel	0,02
Pferde 3 Jahre alt und älter	1,10	Läufer	0,06
		Zuchtschweine	0,33
		Mastschweine	0,16
<b>Rindvieh</b>		<b>Geflügel</b>	
Kälber und Jungvieh unter 1 Jahr	0,30	Legehennen	0,02
Jungvieh 1 bis 2 Jahre alt	0,70	(einschließlich einer normalen Aufzucht zur Ergänzung des Bestandes)	
Zuchtbullen	1,20	Zuchtenten	0,04
Zugochsen	1,20	Zuchtputen	0,04
Kühe, Färsen, Masttiere	1,00	Zuchtgänse	0,04
		Jungmasthühner	0,0017
<b>Schafe</b>		Junghennen	0,0017
Schafe unter 1 Jahr	0,05	Mastenten	0,0033
Schafe 1 Jahr alt und älter	0,10	Mastputen	0,0067
		Mastgänse	0,0067
<b>Ziegen</b>	0,08		

## Anlage 2

**Gruppen der Zweige des Tierbestands  
nach der Flächenabhängigkeit**

1. Mehr flächenabhängige Zweige des Tierbestands  
Pferdehaltung,  
Pferdezucht,  
Schafzucht,  
Schafhaltung,  
Rindviehzucht,  
Milchviehhaltung,  
Rindviehmast.
2. Weniger flächenabhängige Zweige des Tierbestands  
Schweinezucht,  
Schweinemast,  
Hühnerzucht,  
Entenzucht,  
Gänsezucht,  
Putenzucht,  
Legehennenhaltung,  
Junghühnermast,  
Entenmast,  
Gänsemast,  
Putenmast.

**Mietwohngrundstücke****Vervielfältiger**

A. bei Massivbauten mit Mauerwerk aus Ziegelsteinen, Natursteinen, Kalksandsteinen, Schwemmsteinen oder ähnlichen Steinen sowie bei Stahl- und Stahlbetonskelettbauten außer bei solchen Bauten, die unter B. fallen

	Gemeindegroßenklassen							
	bis 2 000	über 2 000 bis 5 000	über 5 000 bis 10 000	über 10 000 bis 50 000	über 50 000 bis 100 000	über 100 000 bis 200 000	über 200 000 bis 500 000	über 500 000 Ein- wohner
<b>Altbauten</b>								
vor 1895 .....	7,2	6,9	5,8	5,8	5,7	5,5	5,4	5,3
1895 bis 1899 .....	7,4	7,1	6,0	5,9	5,8	5,7	5,5	5,4
1900 bis 1904 .....	7,8	7,5	6,2	6,2	6,0	5,9	5,7	5,6
1905 bis 1915 .....	8,3	7,9	6,6	6,5	6,3	6,2	6,0	5,8
1916 bis 31. 3. 1924 .....	8,7	8,4	6,9	6,7	6,5	6,4	6,2	6,1
<b>Neubauten</b>								
1. 4. 1924 bis 31. 12. 1934 .....	9,8	9,5	8,3	8,2	8,0	7,8	7,7	7,5
1. 1. 1935 bis 20. 6. 1948 .....	10,2	9,8	8,6	8,4	8,2	8,0	7,9	7,7
<b>Nachkriegsbauten</b>								
nach dem 20. 6. 1948 .....	9,8	9,7	9,5	9,2	9,0	9,0	9,0	9,1

B. bei Holzfachwerkbauten mit Ziegelsteinausmauerung, Gebäuden aus großformatigen Bimsbetonplatten oder ähnlichen Platten sowie bei anderen eingeschossigen massiven Gebäuden in leichter Bauausführung

<b>Altbauten</b>								
vor 1908 .....	6,6	6,3	5,3	5,4	5,3	5,2	5,1	5,0
1908 bis 1915 .....	6,9	6,6	5,6	5,6	5,5	5,4	5,3	5,1
1916 bis 31. 3. 1924 .....	7,7	7,4	6,1	6,1	6,0	5,8	5,7	5,5
<b>Neubauten</b>								
1. 4. 1924 bis 31. 12. 1934 .....	9,0	8,7	7,7	7,6	7,5	7,3	7,2	7,0
1. 1. 1935 bis 20. 6. 1948 .....	9,6	9,3	8,2	8,0	7,8	7,7	7,5	7,4
<b>Nachkriegsbauten</b>								
nach dem 20. 6. 1948 .....	9,5	9,4	9,2	8,9	8,7	8,7	8,7	8,8

C. bei Holzfachwerkbauten mit Lehmausfachung und besonders haltbaren Holzbauten mit massiven Fundamenten

<b>Altbauten</b>								
vor dem 1. 4. 1924 .....	5,7	5,5	4,7	4,9	4,8	4,7	4,6	4,5
<b>Neubauten</b>								
1. 4. 1924 bis 31. 12. 1934 .....	7,3	7,0	6,4	6,4	6,3	6,2	6,1	6,0
1. 1. 1935 bis 20. 6. 1948 .....	8,5	8,2	7,3	7,2	7,1	7,0	6,8	6,7
<b>Nachkriegsbauten</b>								
nach dem 20. 6. 1948 .....	8,9	8,7	8,6	8,3	8,1	8,1	8,1	8,3

## Anlage 4

**Gemischtgenutzte Grundstücke**mit einem gewerblichen Anteil an  
der Jahresrohmiete bis zu 50 v. H.**Vervielfältiger**A. bei Massivbauten mit Mauerwerk aus Ziegelsteinen, Natursteinen, Kalksandsteinen,  
Schwemmsteinen oder ähnlichen Steinen sowie bei Stahl- und Stahlbetonskelettbauten  
außer bei solchen Bauten, die unter B. fallen

	Gemeindegroßenklassen							
	bis 2 000	über 2 000 bis 5 000	über 5 000 bis 10 000	über 10 000 bis 50 000	über 50 000 bis 100 000	über 100 000 bis 200 000	über 200 000 bis 500 000	über 500 000 Ein- wohner
<b>Altbauten</b>								
vor 1895 .....	7,6	7,3	6,4	6,4	6,1	6,0	5,9	6,1
1895 bis 1899 .....	7,8	7,6	6,6	6,5	6,3	6,2	6,0	6,3
1900 bis 1904 .....	8,2	7,9	6,9	6,8	6,5	6,4	6,3	6,4
1905 bis 1915 .....	8,7	8,4	7,2	7,1	6,8	6,7	6,5	6,7
1916 bis 31. 3. 1924 .....	9,1	8,8	7,6	7,4	7,1	6,9	6,8	6,9
<b>Neubauten</b>								
1. 4. 1924 bis 31. 12. 1934 .....	10,2	9,6	8,4	8,1	8,0	7,8	7,7	7,8
1. 1. 1935 bis 20. 6. 1948 .....	10,5	9,8	8,6	8,3	8,2	8,0	7,9	7,9
<b>Nachkriegsbauten</b>								
nach dem 20. 6. 1948 .....	9,9	9,6	9,2	9,1	9,0	9,0	9,0	9,0

B. bei Holzfachwerkbauten mit Ziegelsteinausmauerung, Gebäuden aus großformatigen Bimsbetonplatten  
oder ähnlichen Platten sowie bei anderen eingeschossigen massiven Gebäuden in leichter Bauausführung

<b>Altbauten</b>								
vor 1908 .....	7,0	6,7	5,9	6,0	5,7	5,6	5,5	5,8
1908 bis 1915 .....	7,3	7,0	6,2	6,2	5,9	5,8	5,7	6,0
1916 bis 31. 3. 1924 .....	8,1	7,8	6,8	6,7	6,4	6,3	6,2	6,4
<b>Neubauten</b>								
1. 4. 1924 bis 31. 12. 1934 .....	9,3	8,8	7,7	7,6	7,5	7,3	7,2	7,3
1. 1. 1935 bis 20. 6. 1948 .....	9,9	9,3	8,2	8,0	7,8	7,7	7,5	7,6
<b>Nachkriegsbauten</b>								
nach dem 20. 6. 1948 .....	9,6	9,3	9,0	8,9	8,7	8,7	8,7	8,8

C. bei Holzfachwerkbauten mit Lehmausfachung und besonders haltbaren Holzbauten  
mit massiven Fundamenten

<b>Altbauten</b>								
vor dem 1. 4. 1924 .....	6,1	5,9	5,2	5,4	5,2	5,1	5,0	5,4
<b>Neubauten</b>								
1. 4. 1924 bis 31. 12. 1934 .....	7,7	7,2	6,4	6,5	6,4	6,3	6,1	6,4
1. 1. 1935 bis 20. 6. 1948 .....	8,8	8,3	7,3	7,3	7,1	7,0	6,9	7,1
<b>Nachkriegsbauten</b>								
nach dem 20. 6. 1948 .....	9,0	8,7	8,4	8,4	8,2	8,2	8,2	8,4

**Gemischtgenutzte Grundstücke**

mit einem gewerblichen Anteil an  
der Jahresrohmiete von mehr als 50 v. H.

**Vervielfältiger**

A. bei Massivbauten mit Mauerwerk aus Ziegelsteinen, Natursteinen, Kalksandsteinen,  
Schwemmsteinen oder ähnlichen Steinen sowie bei Stahl- und Stahlbetonskelettbauten  
außer bei solchen Bauten, die unter B. fallen

	Gemeindegrößenklassen							
	bis 2 000	über 2 000 bis 5 000	über 5 000 bis 10 000	über 10 000 bis 50 000	über 50 000 bis 100 000	über 100 000 bis 200 000	über 200 000 bis 500 000	über 500 000 Ein- wohner
<b>Altbauten</b>								
vor 1895 .....	7,6	7,2	6,4	6,6	6,4	6,4	6,4	6,4
1895 bis 1899 .....	7,8	7,4	6,6	6,8	6,5	6,5	6,5	6,5
1900 bis 1904 .....	8,2	7,8	6,8	7,0	6,7	6,7	6,7	6,7
1905 bis 1915 .....	8,6	8,2	7,1	7,2	7,0	7,0	7,0	7,0
1916 bis 31. 3. 1924 .....	9,0	8,6	7,4	7,5	7,2	7,2	7,2	7,2
<b>Neubauten</b>								
1. 4. 1924 bis 31. 12. 1934 .....	9,7	9,1	8,0	8,1	7,9	7,9	7,9	7,9
1. 1. 1935 bis 20. 6. 1948 .....	10,0	9,4	8,2	8,3	8,1	8,1	8,1	8,1
<b>Nachkriegsbauten</b>								
nach dem 20. 6. 1948 .....	9,6	9,3	8,9	8,9	8,7	8,8	8,8	8,8

B. bei Holzfachwerkbauten mit Ziegelsteinausmauerung, Gebäuden aus großformatigen Bimsbetonplatten  
oder ähnlichen Platten sowie bei anderen eingeschossigen massiven Gebäuden in leichter Bauausführung

<b>Altbauten</b>								
vor 1908 .....	7,0	6,7	6,0	6,3	6,1	6,1	6,1	6,1
1908 bis 1915 .....	7,3	7,0	6,2	6,5	6,2	6,2	6,2	6,2
1916 bis 31. 3. 1924 .....	8,1	7,7	6,7	6,9	6,7	6,7	6,7	6,7
<b>Neubauten</b>								
1. 4. 1924 bis 31. 12. 1934 .....	9,0	8,4	7,5	7,6	7,5	7,5	7,5	7,5
1. 1. 1935 bis 20. 6. 1948 .....	9,5	8,9	7,8	7,9	7,8	7,8	7,8	7,8
<b>Nachkriegsbauten</b>								
nach dem 20. 6. 1948 .....	9,3	9,0	8,6	8,7	8,5	8,6	8,6	8,6

C. bei Holzfachwerkbauten mit Lehmausfachung und besonders haltbaren Holzbauten  
mit massiven Fundamenten

<b>Altbauten</b>								
vor dem 1. 4. 1924 .....	6,2	5,9	5,5	5,8	5,6	5,6	5,6	5,6
<b>Neubauten</b>								
1. 4. 1924 bis 31. 12. 1934 .....	7,4	7,0	6,4	6,7	6,5	6,5	6,5	6,5
1. 1. 1935 bis 20. 6. 1948 .....	8,5	8,0	7,2	7,3	7,2	7,2	7,2	7,2
<b>Nachkriegsbauten</b>								
nach dem 20. 6. 1948 .....	8,8	8,5	8,1	8,2	8,1	8,2	8,2	8,2

## Anlage 6

## Geschäftsgrundstücke

## Vervielfältiger

A. bei Massivbauten mit Mauerwerk aus Ziegelsteinen, Natursteinen, Kalksandsteinen, Schwemmsteinen oder ähnlichen Steinen sowie bei Stahl- und Stahlbetonskelettbauten außer bei solchen Bauten, die unter B. fallen

	Gemeindegrößenklassen							
	bis 2 000	über 2 000 bis 5 000	über 5 000 bis 10 000	über 10 000 bis 50 000	über 50 000 bis 100 000	über 100 000 bis 200 000	über 200 000 bis 500 000	über 500 000 Ein- wohner
Altbauten								
vor 1895 .....	7,8	7,5	6,7	6,9	6,8	6,8	6,8	6,8
1895 bis 1899 .....	8,0	7,7	6,9	7,0	7,0	7,0	7,0	7,0
1900 bis 1904 .....	8,3	7,9	7,1	7,2	7,1	7,1	7,1	7,1
1905 bis 1915 .....	8,7	8,3	7,4	7,5	7,4	7,4	7,4	7,4
1916 bis 31. 3. 1924 .....	9,0	8,6	7,7	7,8	7,6	7,6	7,6	7,6
Neubauten								
1. 4. 1924 bis 31. 12. 1934 .....	9,4	9,0	8,0	8,0	8,0	8,0	8,0	8,0
1. 1. 1935 bis 20. 6. 1948 .....	9,6	9,2	8,1	8,2	8,1	8,1	8,1	8,1
Nachkriegsbauten								
nach dem 20. 6. 1948 .....	9,4	9,2	9,0	9,0	8,9	8,9	8,9	8,9

B. bei Holzfachwerkbauten mit Ziegelsteinausmauerung, Gebäuden aus großformatigen Bimsbetonplatten oder ähnlichen Platten sowie bei anderen eingeschossigen massiven Gebäuden in leichter Bauausführung

Altbauten								
vor 1908 .....	7,3	7,0	6,3	6,5	6,5	6,5	6,5	6,5
1908 bis 1915 .....	7,6	7,2	6,5	6,7	6,7	6,7	6,7	6,7
1916 bis 31. 3. 1924 .....	8,2	7,8	7,0	7,2	7,1	7,1	7,1	7,1
Neubauten								
1. 4. 1924 bis 31. 12. 1934 .....	8,8	8,4	7,5	7,6	7,6	7,6	7,6	7,6
1. 1. 1935 bis 20. 6. 1948 .....	9,2	8,8	7,8	7,9	7,8	7,8	7,8	7,8
Nachkriegsbauten								
nach dem 20. 6. 1948 .....	9,1	9,0	8,7	8,8	8,7	8,7	8,7	8,7

C. bei Holzfachwerkbauten mit Lehmausfachung und besonders haltbaren Holzbauten mit massiven Fundamenten

Altbauten								
vor dem 1. 4. 1924 .....	6,6	6,3	5,7	6,0	6,1	6,1	6,1	6,1
Neubauten								
1. 4. 1924 bis 31. 12. 1934 .....	7,5	7,2	6,5	6,7	6,8	6,8	6,8	6,8
1. 1. 1935 bis 20. 6. 1948 .....	8,4	8,0	7,2	7,3	7,3	7,3	7,3	7,3
Nachkriegsbauten								
nach dem 20. 6. 1948 .....	8,7	8,6	8,3	8,4	8,3	8,3	8,4	8,4



## Anlage 8

## Zweifamilienhäuser

## Vervielfältiger

A. bei Massivbauten mit Mauerwerk aus Ziegelsteinen, Natursteinen, Kalksandsteinen, Schwemmsteinen oder ähnlichen Steinen sowie bei Stahl- und Stahlbetonskelettbauten außer bei solchen Bauten, die unter B. fallen

	Gemeindegroßenklassen							
	bis 2 000	über 2 000 bis 5 000	über 5 000 bis 10 000	über 10 000 bis 50 000	über 50 000 bis 100 000	über 100 000 bis 200 000	über 200 000 bis 500 000	über 500 000 Ein- wohner
Altbauten								
vor 1895 .....	8,6	8,1	6,9	6,7	7,0	6,8	6,8	6,8
1895 bis 1899 .....	8,8	8,4	7,1	6,9	7,1	7,0	7,0	7,0
1900 bis 1904 .....	9,3	8,8	7,4	7,1	7,4	7,2	7,2	7,2
1905 bis 1915 .....	9,8	9,3	7,8	7,5	7,7	7,5	7,5	7,5
1916 bis 31. 3. 1924 .....	10,3	9,7	8,2	7,8	8,0	7,8	7,8	7,8
Neubauten								
1. 4. 1924 bis 31. 12. 1934 .....	11,6	11,0	9,5	9,1	9,0	9,0	9,0	9,0
1. 1. 1935 bis 20. 6. 1948 .....	11,9	11,3	9,7	9,3	9,2	9,2	9,2	9,2
Nachkriegsbauten								
nach dem 20. 6. 1948 .....	11,4	11,0	10,6	10,5	10,5	10,5	10,5	10,5

B. bei Holzfachwerkbauten mit Ziegelsteinausmauerung, Gebäuden aus großformatigen Bimsbetonplatten oder ähnlichen Platten sowie bei anderen eingeschossigen massiven Gebäuden in leichter Bauausführung

Altbauten								
vor 1908 .....	7,9	7,5	6,4	6,2	6,6	6,5	6,5	6,5
1908 bis 1915 .....	8,3	7,8	6,7	6,4	6,8	6,7	6,7	6,7
1916 bis 31. 3. 1924 .....	9,1	8,6	7,3	7,0	7,3	7,1	7,1	7,1
Neubauten								
1. 4. 1924 bis 31. 12. 1934 .....	10,6	10,1	8,7	8,4	8,5	8,5	8,5	8,5
1. 1. 1935 bis 20. 6. 1948 .....	11,2	10,7	9,2	8,9	8,8	8,8	8,8	8,8
Nachkriegsbauten								
nach dem 20. 6. 1948 .....	11,0	10,6	10,2	10,1	10,1	10,1	10,1	10,2

C. bei Holzfachwerkbauten mit Lehmausfachung und besonders haltbaren Holzbauten mit massiven Fundamenten

Altbauten								
vor dem 1. 4. 1924 .....	7,0	6,7	5,8	5,6	6,1	6,0	6,0	6,0
Neubauten								
1. 4. 1924 bis 31. 12. 1934 .....	8,7	8,3	7,3	7,0	7,3	7,3	7,3	7,3
1. 1. 1935 bis 20. 6. 1948 .....	10,0	9,5	8,3	8,0	8,1	8,1	8,1	8,1
Nachkriegsbauten								
nach dem 20. 6. 1948 .....	10,2	9,8	9,5	9,5	9,5	9,5	9,5	9,7

**Wahlordnung  
zum Gesetz über Personalvertretungen im Bundesgrenzschutz**

Vom 12. August 1965

*Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 2035-2-1*

Inhaltsübersicht

§	§
<b>Erster Abschnitt</b>	
<b>Wahl des Grenzschutzpersonalrates</b>	
Wahlvorstand, Wahlhelfer .....	1
Feststellung der Sollstärke, Wählerverzeichnis .....	2
Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis .....	3
Ermittlung der Zahl der zu wählenden Mitglieder des Grenzschutzpersonalrates, Verteilung der Sitze auf die Gruppen .....	4
Wahlausschreiben .....	5
Wahlvorschläge, Einreichungsfrist .....	6
Inhalt der Wahlvorschläge .....	7
Sonstige Erfordernisse .....	8
Behandlung der Wahlvorschläge durch den Wahlvor- stand, ungültige Wahlvorschläge .....	9
Nachfrist für die Einreichung von Wahlvorschlägen	10
Bekanntgabe der Wahlvorschläge .....	11
Sitzungsniederschriften .....	12
Ausübung des Wahlrechts, Stimmzettel, ungültige Stimmabgabe .....	13
Wahlhandlung .....	14
Schriftliche Stimmabgabe .....	15
Behandlung der schriftlich abgegebenen Stimmen ...	16
Schriftliche Stimmabgabe bei Nebenstellen und Teilen von Dienststellen .....	17
Feststellung des Wahlergebnisses .....	18
Wahl-niederschrift .....	19
Benachrichtigung der gewählten Bewerber .....	20
Bekanntmachung des Wahlergebnisses .....	21
Aufbewahrung der Wahlunterlagen .....	22
Nachwahl von Gruppenvertretern .....	23
<b>Zweiter Abschnitt</b>	
<b>Wahl des Grenzschutz-Bezirkspersonalrates</b>	
Entsprechende Anwendung der Vorschriften über die Wahl des Grenzschutz-Personalrates .....	24
Leitung der Wahl .....	25
Wählerverzeichnis .....	26
Gleichzeitige Wahl .....	27
Wahlausschreiben .....	28
Bekanntmachungen des Grenzschutz-Bezirkswahlvor- standes .....	29
Stimmabgabe, Stimmzettel .....	30
Feststellung und Bekanntmachung des Wahlergeb- nisses .....	31
<b>Dritter Abschnitt</b>	
<b>Wahl des Grenzschutz-Hauptpersonalrates</b>	
Entsprechende Anwendung der Vorschriften über die Wahl des Grenzschutz-Bezirkspersonalrates .....	32
Leitung der Wahl .....	33
Durchführung der Wahl nach Bezirken .....	34
<b>Vierter Abschnitt</b>	
<b>Schlußvorschriften</b>	
Berechnung von Fristen .....	35
Inkrafttreten .....	36

Auf Grund des § 48 des Gesetzes über Personalvertretungen im Bundesgrenzschutz vom 16. März 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 68) wird verordnet:

**Erster Abschnitt**

**Wahl des Grenzschutz-Personalrates**

§ 1

**Wahlvorstand, Wahlhelfer**

(1) Der Wahlvorstand führt die Wahl des Grenzschutz-Personalrates durch. Er kann wahlberechtigte Bedienstete als Wahlhelfer zu seiner Unterstützung bei der Durchführung der Stimmabgabe und bei der Stimmzählung bestellen.

(2) Die Dienststelle hat den Wahlvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, insbesondere die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Der Wahlvorstand gibt die Namen seiner Mitglieder unverzüglich nach seiner Bestellung in der Dienststelle durch Aushang bis zum Abschluß der Stimmabgabe bekannt.

§ 2

**Feststellung der Sollstärke  
Wählerverzeichnis**

(1) Der Wahlvorstand stellt die Sollstärke der Dienststelle fest.

(2) Der Wahlvorstand stellt ein Verzeichnis der wahlberechtigten Polizeivollzugsbeamten (Wählerverzeichnis), getrennt nach den Gruppen der Grenzjäger, Unterführer und Grenzschutzoffiziere, auf. Er hat bis zum Abschluß der Stimmabgabe das Wählerverzeichnis auf dem laufenden zu halten und zu berichtigen.

(3) Das Wählerverzeichnis oder eine Abschrift ist unverzüglich nach Einleitung der Wahl bis zum

Abschluß der Stimmabgabe an geeigneter, möglichst nur den Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz zugänglicher Stelle zur Einsicht auszulegen.

### § 3

#### Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis

(1) Jeder Polizeivollzugsbeamte kann beim Wahlvorstand schriftlich innerhalb einer Woche seit Auslegung des Wählerverzeichnisses (§ 2 Abs. 3) Einspruch gegen seine Richtigkeit einlegen.

(2) Über den Einspruch entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich. Die Entscheidung ist dem Polizeivollzugsbeamten, der den Einspruch eingelegt hat, unverzüglich, spätestens jedoch einen Tag vor Beginn der Stimmabgabe, schriftlich mitzuteilen. Ist der Einspruch begründet, hat der Wahlvorstand das Wählerverzeichnis zu berichtigen.

### § 4

#### Ermittlung der Zahl der zu wählenden Mitglieder des Grenzschutz-Personalrates, Verteilung der Sitze auf die Gruppen

Der Wahlvorstand ermittelt die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Grenzschutz-Personalrates und errechnet die Verteilung der Grenzschutz-Personalratssitze auf die Gruppen (§ 5 des Gesetzes).

### § 5

#### Wahlausschreiben

(1) Spätestens sechs Wochen vor dem letzten Tage der Stimmabgabe erläßt der Wahlvorstand ein Wahlausschreiben. Es ist von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.

(2) Das Wahlausschreiben muß enthalten:

- a) Ort und Tag seines Erlasses,
- b) die Zahl der zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter des Grenzschutz-Personalrates, getrennt nach Grenzjägern, Unterführern und Grenzschutzoffizieren,
- c) die Angabe, wo und wann das Wählerverzeichnis und diese Wahlordnung zur Einsicht ausliegen,
- d) den Hinweis, daß nur Polizeivollzugsbeamte wählen können, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind,
- e) den Hinweis, daß Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis nur innerhalb einer Woche seit seiner Auslegung schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden können; der letzte Tag der Einspruchsfrist ist anzugeben,
- f) die Mindestzahl von wahlberechtigten Polizeivollzugsbeamten, von denen ein Wahlvorschlag unterzeichnet sein muß, und den Hinweis, daß jeder Polizeivollzugsbeamte für die Wahl des Grenzschutz-Personalrates nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden kann,
- g) die Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb von achtzehn Kalendertagen nach dem Erlaß des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand einzureichen; der letzte Tag der Einreichungsfrist ist anzugeben,

h) den Hinweis, daß nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und daß nur gewählt werden kann, wer in einen solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist,

i) den Hinweis, daß jeder Polizeivollzugsbeamte nur einer Grenzschutz-Personalvertretung (Grenzschutz-Personalrat, Grenzschutz-Bezirkspersonalrat oder Grenzschutz-Hauptpersonalrat) angehören kann (§ 15 Abs. 2 des Gesetzes),

k) den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekanntgegeben werden,

l) den Ort und die Zeit der Stimmabgabe,

m) einen Hinweis auf die Möglichkeit der schriftlichen Stimmabgabe,

n) Ort und Zeit der Sitzung, in der das Wahlergebnis festgestellt wird.

(3) Der Wahlvorstand hat eine Abschrift oder einen Abdruck des Wahlausschreibens und dieser Wahlordnung vom Tage des Erlasses des Wahlausschreibens an bis zum Abschluß der Stimmabgabe an einer oder an mehreren geeigneten, den Wahlberechtigten zugänglichen Stellen auszuhändigen und in gut lesbarem Zustande zu erhalten.

(4) Offenbare Unrichtigkeiten des Wahlausschreibens können vom Wahlvorstand jederzeit berichtigt werden.

(5) Mit Erlaß des Wahlausschreibens ist die Wahl eingeleitet.

### § 6

#### Wahlvorschläge, Einreichungsfrist

(1) Zur Wahl des Grenzschutz-Personalrates können die wahlberechtigten Polizeivollzugsbeamten Wahlvorschläge machen.

(2) Die Wahlvorschläge sind innerhalb von achtzehn Kalendertagen nach dem Erlaß des Wahlausschreibens einzureichen. Für jede Gruppe (§ 3 des Gesetzes) sind getrennte Wahlvorschläge einzureichen.

### § 7

#### Inhalt der Wahlvorschläge

(1) Jeder Wahlvorschlag soll mindestens dreimal soviel Bewerber enthalten, wie Gruppenvertreter zu wählen sind.

(2) Die Namen der einzelnen Bewerber sind auf dem Wahlvorschlag untereinander aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Außer dem Familiennamen sind der Vorname, das Geburtsdatum, die Amtsbezeichnung und die Gruppenzugehörigkeit anzugeben.

(3) Jeder Wahlvorschlag muß von mindestens einem Zehntel der wahlberechtigten Gruppenangehörigen, jedoch mindestens von drei wahlberechtigten Gruppenangehörigen, unterzeichnet sein. In jedem Falle genügen die Unterschriften von 100 wahlberechtigten Gruppenangehörigen.

(4) Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welcher der Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlages gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen

des Wahlvorstandes berechtigt ist. Fehlt eine Angabe hierüber, gilt der Unterzeichnete als berechtigt, der an erster Stelle steht.

### § 8

#### Sonstige Erfordernisse

(1) Jeder Bewerber kann für die Wahl des Grenzschutz-Personalrates nur auf einem Wahlvorschlag vorgeschlagen werden.

(2) Dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Zustimmung der in ihm aufgeführten Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag beizufügen.

(3) Jeder vorschlagsberechtigte Polizeivollzugsbeamte (§ 7 Abs. 3) kann seine Unterschrift zur Wahl des Grenzschutz-Personalrates rechtswirksam nur für einen Wahlvorschlag abgeben.

### § 9

#### Behandlung der Wahlvorschläge durch den Wahlvorstand, ungültige Wahlvorschläge

(1) Der Wahlvorstand vermerkt auf den Wahlvorschlägen den Tag und die Uhrzeit des Eingangs. Im Falle des Absatzes 5 ist auch der Zeitpunkt des Eingangs des berichtigten Wahlvorschlages zu vermerken.

(2) Wahlvorschläge, die ungültig sind, weil sie bei der Einreichung nicht die erforderliche Anzahl von Unterschriften aufweisen oder weil sie nicht fristgerecht eingereicht worden sind, gibt der Wahlvorstand unverzüglich nach Eingang unter Angabe der Gründe zurück.

(3) Der Wahlvorstand hat einen Bewerber, der mit seiner schriftlichen Zustimmung auf mehreren Wahlvorschlägen benannt ist, aufzufordern, innerhalb von drei Kalendertagen zu erklären, auf welchem Wahlvorschlag er benannt bleiben will. Gibt der Bewerber diese Erklärung nicht fristgerecht ab, gilt seine Bewerbung nur auf dem zuerst eingegangenen Wahlvorschlag; auf den übrigen Wahlvorschlägen wird sie gestrichen.

(4) Der Wahlvorstand hat einen vorschlagsberechtigten Polizeivollzugsbeamten (§ 7 Abs. 3), der mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet hat, aufzufordern, innerhalb von drei Kalendertagen zu erklären, welche Unterschrift er aufrechterhält. Gibt der Polizeivollzugsbeamte diese Erklärung nicht fristgerecht ab, zählt seine Unterschrift nur auf dem zuerst eingegangenen Wahlvorschlag; auf den übrigen Wahlvorschlägen wird sie gestrichen. Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das Los, auf welchem Wahlvorschlag die Unterschrift zählt.

(5) Wahlvorschläge, die

- a) den Erfordernissen des § 7 Abs. 2 nicht entsprechen,
- b) ohne die schriftliche Zustimmung der Bewerber eingereicht sind,
- c) infolge von Streichungen gemäß Absatz 4 nicht mehr die erforderliche Anzahl von Unterschriften aufweisen,

hat der Wahlvorstand mit der Aufforderung zurückzugeben, die Mängel innerhalb einer Frist von drei

Kalendertagen zu beseitigen. Werden die Mängel nicht fristgerecht beseitigt, sind diese Wahlvorschläge ungültig.

### § 10

#### Nachfrist für die Einreichung von Wahlvorschlägen

(1) Ist nach Ablauf der in § 6 Abs. 2 und § 9 Abs. 5 Buchstaben a und b genannten Frist nicht für jede Gruppe ein gültiger Wahlvorschlag eingegangen, gibt der Wahlvorstand dies sofort durch Aushang an den gleichen Stellen, an denen das Wahlausschreiben ausgehängt ist, bekannt. Gleichzeitig fordert er zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb einer Nachfrist von sechs Kalendertagen auf.

(2) Der Wahlvorstand weist in der Bekanntmachung darauf hin, daß eine Gruppe keine Vertreter in den Grenzschutz-Personalrat wählen kann, wenn auch innerhalb der Nachfrist für sie kein gültiger Wahlvorschlag eingeht.

(3) Gehen auch innerhalb der Nachfrist gültige Wahlvorschläge nicht ein, gibt der Wahlvorstand sofort bekannt, für welche Gruppe oder für welche Gruppen keine Vertreter gewählt werden können.

### § 11

#### Bekanntgabe der Wahlvorschläge

(1) Unverzüglich nach Ablauf der in § 6 Abs. 2 und § 10 Abs. 1 genannten Fristen, spätestens jedoch fünf Kalendertage vor Beginn der Stimmabgabe, gibt der Wahlvorstand die als gültig anerkannten Wahlvorschläge durch Aushang bis zum Abschluß der Stimmabgabe an den gleichen Stellen wie das Wahlausschreiben bekannt. Die Stimmzettel sollen in diesem Zeitpunkt vorliegen.

(2) Die Namen der Unterzeichner der Wahlvorschläge werden nicht bekanntgemacht.

### § 12

#### Sitzungsniederschriften

Der Wahlvorstand fertigt über jede Sitzung, in der über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis (§ 3), über die Ermittlung der Zahl der zu wählenden Grenzschutz-Personalratsmitglieder und die Verteilung der Grenzschutz-Personalratssitze auf die Gruppen (§ 4), über die Zulassung von Wahlvorschlägen (§ 9) und über die Gewährung von Nachfristen (§ 10) entschieden wird, eine Niederschrift. Sie ist von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen.

### § 13

#### Ausübung des Wahlrechts, Stimmzettel, ungültige Stimmabgabe

(1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

(2) Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels in einem Wahlumschlag ausgeübt. Die Stimmzettel müssen für jede Gruppe dieselbe Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben. Dasselbe gilt für die Wahlumschläge.

(3) In den Stimmzettel sind die Bewerber in der Reihenfolge der Benennung in den Wahlvorschlägen zu übernehmen; die Reihenfolge der Wahlvorschläge richtet sich nach dem Zeitpunkt des gültigen Einganges beim Wahlvorstand (§ 9 Abs. 1). Jeder Wahlberechtigte kann auf dem Stimmzettel bis zu dreimal soviel Bewerber ankreuzen, wie für seine Gruppe oder — im Falle des § 5 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes — für seine Einheit Mitglieder des Grenzschutz-Personalrates zu wählen sind.

(4) Ungültig sind Stimmzettel,

- a) die nicht in einem Wahlumschlag abgegeben sind,
- b) die nicht den Erfordernissen des Absatzes 2 Satz 2 entsprechen,
- c) aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
- d) die ein besonderes Merkmal, einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten.

(5) Mehrere in einem Wahlumschlag für eine Wahl enthaltene Stimmzettel, die gleich lauten, werden als eine Stimme gezählt; lauten sie nicht gleich, sind sie ungültig.

#### § 14

##### Wahlhandlung

(1) Der Wahlvorstand trifft Vorkehrungen, daß der Wähler den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen und in den Wahlumschlag legen kann. Für die Aufnahme der Umschläge sind Wahlurnen zu verwenden. Vor Beginn der Stimmabgabe sind die Wahlurnen vom Wahlvorstand zu verschließen. Sie müssen so eingerichtet sein, daß die eingeworfenen Umschläge nicht vor Öffnung der Urne entnommen werden können. Die Stimmabgabe kann nach Gruppen räumlich getrennt durchgeführt werden; in jedem Falle sind jedoch getrennte Wahlurnen zu verwenden.

(2) Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes im Wahlraum anwesend sein; sind Wahlhelfer bestellt (§ 1 Abs. 1), genügt die Anwesenheit eines Mitgliedes des Wahlvorstandes und eines Wahlhelfers.

(3) Vor Einwurf des Wahlumschlages in die Urne ist festzustellen, ob der Wähler im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Ist dies der Fall, übergibt der Wähler den Umschlag dem mit der Entgegennahme der Wahlumschläge betrauten Mitglied des Wahlvorstandes, das ihn in Gegenwart des Wählers ungeöffnet in die Wahlurne legt. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(4) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluß der Stimmabgabe festgestellt, hat der Wahlvorstand für die Zwischenzeit die Wahlurne so zu verschließen und aufzubewahren, daß der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. Bei Wiedereröffnung der Wahl oder bei Entnahme der Stimmzettel zur Stimmauszählung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, daß der Verschuß unversehrt ist.

#### § 15

##### Schriftliche Stimmabgabe

(1) Einem Polizeivollzugsbeamten, der im Zeitpunkt der Wahl verhindert ist, seine Stimme persönlich abzugeben, hat der Wahlvorstand auf Verlangen die Wahlvorschläge, den Stimmzettel und den Wahlumschlag sowie einen größeren Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes und als Absender den Namen und die Anschrift des wahlberechtigten Polizeivollzugsbeamten sowie den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“ trägt, auszuhandigen oder zu übersenden. Auf Antrag ist auch ein Abdruck des Wahlausschreibens auszuhändigen oder zu übersenden. Der Wahlvorstand hat die Auslieferung oder Übersendung im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(2) Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, daß er den Wahlumschlag, in den der Stimmzettel gelegt ist, unter Verwendung des Freiumschlages so rechtzeitig an den Wahlvorstand absendet oder übergibt, daß er vor Abschluß der Stimmabgabe vorliegt.

#### § 16

##### Behandlung der schriftlich abgegebenen Stimmen

(1) Unmittelbar vor Abschluß der Stimmabgabe entnimmt der Wahlvorstand die Wahlumschläge den bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Briefumschlägen und legt sie nach Vermerk der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis ungeöffnet in die Wahlurne.

(2) Verspätet eingehende Briefumschläge hat der Wahlvorstand mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Einganges ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen. Die Briefumschläge sind einen Monat nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses ungeöffnet zu vernichten, wenn die Wahl nicht angefochten worden ist.

#### § 17

##### Stimmabgabe bei Nebenstellen und Teilen einer Dienststelle

Für die Polizeivollzugsbeamten, die in Nebenstellen oder Teilen einer Dienststelle, die von dieser weit entfernt liegen, tätig sind, kann der Wahlvorstand die Wahl an diesen Stellen durchführen oder schriftliche Stimmabgabe anordnen.

#### § 18

##### Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Unverzüglich, spätestens am dritten Kalendertage nach Beendigung der Stimmabgabe, stellt der Wahlvorstand das Wahlergebnis fest.

(2) Nach Öffnung der Wahlurne entnimmt der Wahlvorstand die Stimmzettel den Wahlumschlägen und prüft ihre Gültigkeit.

(3) Der Wahlvorstand zählt die auf jeden einzelnen Bewerber entfallenden gültigen Stimmen zusammen.

(4) Zu Mitgliedern des Grenzschutz-Personalrates und zu Stellvertretern in der erforderlichen Zahl (§ 5 des Gesetzes) sind die Bewerber jeder Gruppe

gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Wahlvorstand zu ziehende Los.

(5) Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlvorstand beschließt, weil sie zu Zweifeln Anlaß geben, sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und von den übrigen Stimmzetteln gesondert bei den Wahlunterlagen aufzubewahren.

(6) Die Sitzung, in der das Wahlergebnis festgestellt wird, muß den Polizeivollzugsbeamten zugänglich sein.

#### § 19

##### Wahlniederschrift

(1) Über das Wahlergebnis fertigt der Wahlvorstand eine Niederschrift, die von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muß enthalten

- a) die Summe der von jeder Gruppe abgegebenen Stimmen,
- b) die Summe der von jeder Gruppe abgegebenen gültigen Stimmen,
- c) die Zahl der ungültigen Stimmen,
- d) die für die Gültigkeit oder Ungültigkeit zweifelhafter Stimmen maßgebenden Gründe,
- e) die Namen der zu Mitgliedern des Grenzschutz-Personalrates und zu Stellvertretern gewählten Bewerber.

(2) Besondere Vorkommnisse bei der Wahlbehandlung oder der Feststellung des Wahlergebnisses sind in der Niederschrift zu vermerken.

#### § 20

##### Benachrichtigung der gewählten Bewerber

Der Wahlvorstand benachrichtigt die als Grenzschutz-Personalratsmitglieder Gewählten unverzüglich schriftlich von ihrer Wahl. Er weist in dieser Benachrichtigung darauf hin, daß jeder Polizeivollzugsbeamte nur einer Grenzschutz-Personalvertretung (Grenzschutz-Personalrat, Grenzschutz-Bezirkspersonalrat oder Grenzschutz-Hauptpersonalrat) angehören kann, und daß seine Mitgliedschaft in sämtlichen Grenzschutz-Personalvertretungen erlischt, wenn er nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Benachrichtigung über seine Wahl den Grenzschutz-Personalvertretungen, in die er gewählt ist, schriftlich mitteilt, welcher Grenzschutz-Personalvertretung er angehören will (§ 15 Abs. 2 des Gesetzes).

#### § 21

##### Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Der Wahlvorstand gibt die Namen der zu Mitgliedern des Grenzschutz-Personalrates und zu Stellvertretern gewählten Bewerber durch zweiwöchigen Aushang an den gleichen Stellen wie das Wahlausschreiben bekannt.

#### § 22

##### Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen (Niederschriften, Bekanntmachungen, Stimmzettel usw.) werden vom Grenz-

schutz-Personalrat mindestens bis zur Durchführung der nächsten Grenzschutz-Personalratswahl aufbewahrt.

#### § 23

##### Nachwahl von Gruppenvertretern

Für eine Nachwahl von Gruppenvertretern (§ 16 Abs. 2 des Gesetzes) gelten die Vorschriften der §§ 1 bis 22 entsprechend.

### Zweiter Abschnitt

#### Wahl des Grenzschutz-Bezirkspersonalrates

#### § 24

##### Entsprechende Anwendung der Vorschriften über die Wahl des Grenzschutz-Personalrates

Für die Wahl des Grenzschutz-Bezirkspersonalrates gelten die Vorschriften der §§ 1 bis 23 entsprechend, soweit sich aus den §§ 25 bis 31 nichts anderes ergibt.

#### § 25

##### Leitung der Wahl

(1) Der Grenzschutz-Bezirkswahlvorstand leitet die Wahl des Grenzschutz-Bezirkspersonalrates. Die Durchführung der Wahl in den einzelnen Dienststellen übernehmen die örtlichen Wahlvorstände im Auftrag und nach den Richtlinien des Grenzschutz-Bezirkswahlvorstandes.

(2) Der örtliche Wahlvorstand gibt die Namen der Mitglieder des Grenzschutz-Bezirkswahlvorstandes und die dienstliche Anschrift seines Vorsitzenden in der Dienststelle durch Aushang bis zum Abschluß der Stimmabgabe bekannt.

#### § 26

##### Wählerverzeichnis

Die Aufstellung der Wählerverzeichnisse und die Behandlung von Einsprüchen ist Aufgabe der örtlichen Wahlvorstände. Sie teilen dem Bezirkswahlvorstand die Zahl der wahlberechtigten Polizeivollzugsbeamten, getrennt nach den Gruppen der Grenzjäger, Unterführer und Grenzschutzoffiziere, unverzüglich schriftlich mit.

#### § 27

##### Gleichzeitige Wahl

Die Wahl des Grenzschutz-Bezirkspersonalrates soll möglichst gleichzeitig mit der Wahl der Grenzschutz-Personalräte in demselben Bezirk stattfinden.

#### § 28

##### Wahlausschreiben

(1) Der Grenzschutz-Bezirkswahlvorstand erläßt das Wahlausschreiben.

(2) Der örtliche Wahlvorstand gibt das Wahlausschreiben in der Dienststelle an einer oder mehreren geeigneten, den Wahlberechtigten zugänglichen Stellen durch Aushang in gut lesbarem Zustand bis zum Abschluß der Stimmabgabe bekannt.

(3) Das Wahlausschreiben muß enthalten

- a) Ort und Tag seines Erlasses,
- b) die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Grenzschutz-Bezirkspersonalrates, getrennt nach Grenzjägern, Unterführern und Grenzschutzoffizieren,
- c) den Hinweis, daß nur Polizeivollzugsbeamte wählen können, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind,
- d) die Mindestzahl von wahlberechtigten Polizeivollzugsbeamten, von denen ein Wahlvorschlag unterzeichnet sein muß, und den Hinweis, daß jeder Polizeivollzugsbeamte nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden kann,
- e) die Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb von achtzehn Kalendertagen nach dem Erlass des Wahlausschreibens beim Grenzschutz-Bezirkswahlvorstand einzureichen; der letzte Tag der Einreichungsfrist ist anzugeben,
- f) den Hinweis, daß nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und daß nur gewählt werden kann, wer in einen solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist,
- g) den Tag oder die Tage der Stimmabgabe,
- h) den Hinweis, daß jeder Polizeivollzugsbeamte nur einer Grenzschutz-Personalvertretung (Grenzschutz-Personalrat, Grenzschutz-Bezirkspersonalrat oder Grenzschutz-Hauptpersonalrat) angehören kann (§ 15 Abs. 2 des Gesetzes).

(4) Der örtliche Wahlvorstand ergänzt das Wahlausschreiben durch die folgenden Angaben:

- a) die Angabe, wo und wann das für die örtliche Dienststelle aufgestellte Wählerverzeichnis und diese Wahlordnung zur Einsicht ausliegen,
- b) den Hinweis, daß Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis nur innerhalb einer Woche seit seiner Auslegung schriftlich beim örtlichen Wahlvorstand eingelegt werden können; der letzte Tag der Einspruchsfrist ist anzugeben,
- c) den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekanntgegeben werden,
- d) den Ort und die Tageszeit der Stimmabgabe,
- e) einen Hinweis auf die Möglichkeit der schriftlichen Stimmabgabe.

(5) Der örtliche Wahlvorstand vermerkt auf dem Wahlausschreiben den ersten und letzten Tag des Aushanges.

(6) Offenbare Unrichtigkeiten des Wahlausschreibens können vom Grenzschutz-Bezirkswahlvorstand jederzeit berichtigt werden.

(7) Mit Erlass des Wahlausschreibens ist die Wahl eingeleitet.

#### § 29

##### Bekanntmachungen des Grenzschutz-Bezirkswahlvorstandes

Bekanntmachungen nach den §§ 10 und 11 sind in gleicher Weise wie das Wahlausschreiben in den Dienststellen auszuhängen.

#### § 30

##### Stimmabgabe, Stimmzettel

Findet die Wahl des Grenzschutz-Bezirkspersonalrates zugleich mit der Wahl der Grenzschutz-Personalräte statt, so kann für die Stimmabgabe zu beiden Wahlen derselbe Umschlag verwendet werden. Für die Wahl des Grenzschutz-Bezirkspersonalrates sind Stimmzettel von anderer Farbe als für die Wahl des Personalrates zu verwenden.

#### § 31

##### Feststellung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses

(1) Die örtlichen Wahlvorstände zählen die auf die einzelnen Bewerber entfallenen Stimmen. Sie fertigen eine Wahlniederschrift gemäß § 19.

(2) Die Niederschrift ist unverzüglich nach Feststellung des Wahlergebnisses dem Grenzschutz-Bezirkswahlvorstand eingeschrieben zu übersenden oder gegen Empfangsbekenntnis zu übergeben. Die bei der Dienststelle entstandenen Unterlagen für die Wahl des Grenzschutz-Bezirkspersonalrates (§ 22) werden zusammen mit einer Abschrift der Niederschrift vom Grenzschutz-Personalrat aufbewahrt.

(3) Der Grenzschutz-Bezirkswahlvorstand zählt unverzüglich die auf jeden einzelnen Bewerber entfallenen Stimmen zusammen und stellt das Ergebnis der Wahl fest.

(4) Sobald die Namen der zu Mitgliedern des Grenzschutz-Bezirkspersonalrates und zu Stellvertretern gewählten Bewerber feststehen, teilt sie der Grenzschutz-Bezirkswahlvorstand den örtlichen Wahlvorständen mit. Die örtlichen Wahlvorstände geben sie durch zweiwöchigen Aushang in der gleichen Weise wie das Wahlausschreiben bekannt.

#### Dritter Abschnitt

##### Wahl des Grenzschutz-Hauptpersonalrates

#### § 32

##### Entsprechende Anwendung der Vorschriften über die Wahl des Grenzschutz-Bezirkspersonalrates

Für die Wahl des Grenzschutz-Hauptpersonalrates gelten die Vorschriften der §§ 24 bis 31 entsprechend, soweit sich aus den §§ 33 und 34 nichts anderes ergibt.

#### § 33

##### Leitung der Wahl

Der Grenzschutz-Hauptwahlvorstand leitet die Wahl des Grenzschutz-Hauptpersonalrates.

#### § 34

##### Durchführung der Wahl nach Bezirken

(1) Der Grenzschutz-Hauptwahlvorstand kann die bei den Grenzschutzmittelbehörden bestehenden oder auf sein Ersuchen bestellten örtlichen Wahlvorstände beauftragen,

- a) die Zahl der im Bereich der Grenzschutzmittelbehörde wahlberechtigten Polizeivollzugsbeamten getrennt nach den Gruppen der Grenzjäger,

Unterführer und Grenzschutzoffiziere, festzustellen,

- b) die bei den Dienststellen im Bereiche der Grenzschutzmittelbehörde festgestellten Wahlergebnisse zusammenzustellen,
- c) Bekanntmachungen des Grenzschutz-Hauptwahlvorstandes an die übrigen örtlichen Wahlvorstände im Bereich der Grenzschutzmittelbehörde weiterzuleiten.

Die Wahlvorstände bei den Grenzschutzmittelbehörden unterrichten in diesen Fällen die übrigen örtlichen Wahlvorstände im Bereich der Grenzschutzmittelbehörde darüber, daß die in Satz 1 Buchstaben a bis c genannten Angaben an sie einzusenden sind.

(2) Die Wahlvorstände bei den Grenzschutzmittelbehörden fertigen über die Zusammenstellung der

Wahlergebnisse (Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c) eine Niederschrift.

#### **Vierter Abschnitt**

#### **Schlußvorschriften**

#### **§ 35**

#### **Berechnung von Fristen**

Für die Berechnung der in dieser Verordnung festgelegten Fristen finden die §§ 186 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechende Anwendung.

#### **§ 36**

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1965 in Kraft.

Bonn, den 12. August 1965

Der Bundesminister des Innern  
Hermann Höcherl

## Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Schweinehälften

Vom 16. August 1965

*Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 7849-1-4*

Auf Grund des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über gesetzliche Handelsklassen für Erzeugnisse der Landwirtschaft und Fischerei vom 17. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 970), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über gesetzliche Handelsklassen für Erzeugnisse der Landwirtschaft und Fischerei vom 8. Juni 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 266), in Verbindung mit dem Gesetz über den Übergang von Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Rechts des Gesundheitswesens vom 29. Juli 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 560) wird vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheitswesen und auf Grund der §§ 4 und 5 des Gesetzes von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

### § 1

#### Einführung von gesetzlichen Handelsklassen

(1) Für halbe Tierkörper von Hausschweinen (Schweinehälften), auch ohne Kopf, Pfoten oder Flomen, werden die folgenden gesetzlichen Handelsklassen eingeführt: E (vollfleischig), I (fleischig), II (mittelfett), III (fett), IV (andere) und V (Sauen).

(2) Schweinehälften, die nach den gesetzlichen Handelsklassen feilgehalten, angeboten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden, müssen die in der Anlage bezeichneten Eigenschaften aufweisen.

### § 2

#### Verbindliche Anwendung

(1) Schweinehälften aus Schlachtungen in Schlachthäusern, in denen gewerbliche Schlachtungen vorgenommen werden, dürfen nur nach den gesetzlichen Handelsklassen feilgehalten, angeboten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für gefrorene Schweinehälften, die in gefrorenem Zustand in das Wirtschaftsgebiet (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 28. April 1961 — Bundesgesetzbl. I S. 481 —, zuletzt geändert durch das Durchführungsgesetz EWG Milch und Milcherzeugnisse vom 28. Oktober 1964 — Bundesgesetzbl. I S. 821 —) verbracht worden sind.

### § 3

#### Kennzeichnung

(1) Schweinehälften, die nach den gesetzlichen Handelsklassen feilgehalten, angeboten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden, müssen mit dem Buchstaben oder der Ziffer der Handelsklasse gekennzeichnet sein. Sie können in Verbindung mit der Angabe der Handelsklasse mit der Kennziffer nach Spalte 2 der Anlage gekennzeichnet werden, wenn sie die hierfür erforderlichen Eigenschaften aufweisen.

(2) Die Kennzeichnung ist mit unverwischbarer, unabwischbarer und kochechter Farbe auf dem hinteren Spitzbein anzubringen; sie muß mindestens 1,5 cm hoch und deutlich erkennbar sein.

(3) Der Kennzeichnung bedarf es nicht bei Schweinehälften, die in das Wirtschaftsgebiet verbracht und in geschlossenen Sendungen in den Verkehr gebracht werden.

### § 4

#### Marktnotierungen

Börsen und Verwaltungen der öffentlichen Märkte, die Preisnotierungen für Schweinehälften vornehmen, sind verpflichtet, ihren Notierungen ausschließlich die gesetzlichen Handelsklassen nach § 1 zugrunde zu legen.

§ 5

**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über gesetzliche Handelsklassen für Erzeugnisse der Landwirtschaft und Fischerei handelt, wer Schweinehälften

1. entgegen § 2 nicht nach den gesetzlichen Handelsklassen oder
  2. entgegen § 3 nicht mit der vorgeschriebenen Kennzeichnung
- feilhält, anbietet, verkauft oder sonst in den Verkehr bringt.

§ 6

**Land Berlin**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 9 des Gesetzes über gesetzliche Handelsklassen für Erzeugnisse der Landwirtschaft und Fischerei auch im Land Berlin.

§ 7

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1965 in Kraft.

Bonn, den 16. August 1965

Für den Bundeskanzler  
Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung  
Blank

Der Bundesminister für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten  
Schwarz

## Anlage

**Handelsklassen  
und die für die einzelnen Handelsklassen erforderlichen Eigenschaften**

Handels- klasse	Kenn- ziffer	Gewicht von zwei zusammengehörenden Hälften in Kilogramm	Speckdicke in Zentimeter	Allgemeine Eigenschaften	
1	2	3	4	5	
<b>I. Schweinehälften, ausgenommen von Sauen</b>	E (voll- fleischig)	7	70 bis unter 80	unter 2,5	vollfleischig in allen Körper- partien, besonders hoher Fleischanteil in Schinken, Kotelett und Bauch
		8	80 bis unter 90	unter 3	
		9	über 90	unter 3,5	
	I (fleischig)	6	60 bis unter 70	unter 2,5	fleischig in allen Körperpartien, entweder: voller Schinken und mittlerer Bauch oder: mittlerer Schinken und magerer Bauch
		7	70 bis unter 80	unter 3	
		8	80 bis unter 90	unter 3,5	
		9	über 90	unter 4	
	II (mittelfett)	6	60 bis unter 70	unter 3,5	mittlerer Fleischanteil in allen Körperpartien bei stärkerer Verfettung
		7	70 bis unter 80	unter 4	
		8	80 bis unter 90	unter 4,5	
		9	über 90	unter 5	
	III (fett)	6	60 bis unter 70	über 3,5	besonders hoher Fettanteil in allen Körperpartien
		7	70 bis unter 80	über 4	
8		80 bis unter 90	über 4,5		
9		über 90	über 5		
IV (andere)				den Bestimmungen der vor- stehenden Handelsklassen nicht genügend sowie Schweine- hälften von Altschneidern und Kümmerern	
<b>II. Schweinehälften von Sauen</b>	V (Sauen)	1		unter 4	
		2		über 4	

Das Gewicht und die Speckdicke gelten für abgekühlte Schweinehälften. Die Speckdicke ist in der Rückenmitte am senkrechten Dornfortsatz (Nabelhöhe) zu messen. Am Kamm darf der Speck höchstens 1,5 cm dicker als in der Rückenmitte sein.

## Bundesgesetzblatt Teil II

### Nr. 30, ausgegeben am 18. August 1965

Tag	Inhalt	Seite
11. 8. 65	Fünfzehnte Verordnung zur Änderung des Abschöpfungstarifs (Obst und Gemüse) ..... <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 613-3-1 (Anlage)</i>	1101
20. 7. 65	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Australischen Bundes über die unterstützte Wanderung .....	1103
20. 7. 65	Bekanntmachung über die Zulässigkeit der Enteignung für Zwecke der Bundeswasserstraßen	1110
23. 7. 65	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzabkommens vom 18. September 1961 zum Warschauer Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die von einem anderen als dem vertraglichen Luftfrachtführer ausgeführte Beförderung im internationalen Luft- verkehr (Inkrafttreten für Polen, Ungarn und Südrhodesien) .....	1111
1. 8. 65	Bekanntmachung über Enteignungen für Zwecke der Deutschen Bundesbahn .....	1112

---

## **EINBANDEDECKEN für den Jahrgang 1964**

Teil I: 3,— DM (1 Einbanddecke) einschließlich Porto und Verpackung

Teil II: 6,— DM (2 Einbanddecken) einschließlich Porto und Verpackung

---

**Das Titelblatt, die zeitliche Übersicht und das Sachverzeichnis für Teil I, die  
Titelblätter und die zeitliche Übersicht für Teil II lagen jeweils der Nr. 3/1965 bei.**

---

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift, wie in den vergangenen Jahren.

Lieferung erfolgt gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto  
„Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.

**„BUNDESGESETZBLATT“ BONN · POSTFACH**